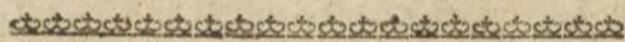


Schmerken befallen, und daran nach vierwöchi- ger Krankheit am 4ten Februar. im 59sten Jahre seines Alters seinen Geist aufgegeben. Er war ein sehr gelehrter, arbeitsamer, erfahret und dienstfertiger Rechts-Gelehrter. Seine Schrif- ten bestehen in der Einleitung in den Lüneburgi- schen Criminal- und Civil-Proceß, welche er bey vieler Amts-Arbeit verfertiget. Die erste ist un- ter der Aufschrift, introductio in processum Criminales Lüneburgicum, zu Frankfurt und Leipzig 1732. die andere aber unter dem Titul: introductio in processum Civilem Lünebur- gicum vicinarumque regionum, ibidem 1733. heraus gekommen. Über das hat er das Leben und die Thaten weyländ König Georg des I. in einem lateinischen heroischen Gedichte beschrieben, und auf Antreiben einiger guten Freunde im Jahr 1727. drucken lassen, wovon Herr M. Deder eine wohl- gerathene Uebersetzung in deutscher Poesie geliefert hat.



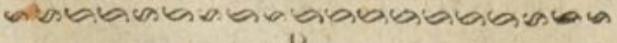
Q.

QUÆSTIONARIUS.

QS gedenket ihret WALFRID ap. ECCARD. mit folgenden Worten: Sunt in Sæcularibus quæstionarii, qui reos examinant; sunt in Ecclesia Exorcistæ Dæmonum exclusores. Du FRESNE h. v. meint, daß er den Scharfrichter oder Peiniger darunter verstehe, als in welcher Bedeutung dieses Wort sonst öftters vorkommt. Weil Walfrid aber nichts von peinigen, sondern nur bloß von examiniren sagt, ist es zu glauben, daß er einen Richter, der etwa zu der Examina- tion der Missethäter bestellet gewesen, darunter anzeigen wollen. Wie denn du FRESNE h. v. selbst eine Stelle aus denen *Annal. Francor. Fuldens. ad A. 852.* ap. FREHER. *Tom. I. p. 22.* anführet, alle wo es eine obrigkeitliche oder richterliche Person bedeutet: Ubi apud Erphesfurt habito. conventu, decrevit inter alia, ut nullus Præfectus in sua præfectura, aut Quæstionarius infra quæsturam suam, alicujus causam advocati nomine susciperet agendam: in alienis vero præfecturis, vel quæsturis singuli pro sua voluntate, aliorum causis agendis haberent facultatem.

QUINGENTENARIUS.

Diese Benennung kommt zu unterschiedener mahlen in dem *L. Wisigothor.* vor, und wird da- durch kraft des Worts ein Kriegs-Bedienter, der über 500. Mann zu commandiren hat, angezei- get, *3. E. Lib. II. Tit. I. l. 26.* Tyuphadus mille- narius, quingentenarius, centenarius, decanus &c. also sie mit unter die judices gerech- net werden. *Lib. IX. Tit. II. l. 4.* Quod si ali- quis, qui in thyuphadia sua fuerat numeratus sine permissu thyuphadi sui, vel quingente- narii, aut centenarii, vel decani sui de hoste ad domum suam refugerit.



R.

RACHINBURGII.

Rachimburgii, Racinburgii, Ragimbürgii, Ra- limbürgii. Diese sind eben diejenigen, wel-

ehe sonst gewöhnlicher *Scabini* genannt werden, von welchen bey dem Artikel *Scabinus* vorkommet. Hier merken wir nur die eigentliche Bedeutung dieses Worts an, welche nicht unfüglich mit *EC- CARD. in Comment ad L. Sal. p. 96.* von *Rabba,* causa, Sache, und bergen, so bekandter ma- ßen verstecken, erhalten, heisset, hergeleitet wird, und waren also *Rachimburgii* so viel als *Sach- Erhalter*, wie man denn annoch heutiges Ta- ges die *Affessores* bey einem gewissen Gericht zu Rom *conservatori* nennt. Wievohl ich dem un- geachtet dem Wort *bergen*, oder vielmehr dem Engelsächsischen *beorgan* lieber die ihm auch zu- kommende Bedeutung von beschützen beylegen wolte, daß man sie also *Sach-Beschützer* ge- nannt, welcher Mahne sich vor Richter sehr wohl schicken, weil sie durch ihre Verwaltung der Ge- rechtigkeit die Sachen derjenigen, so Unrecht lei- den, beschützen. Gleichwie es sehr wahrschein- lich ist, daß die auf einigen Dörffern noch gebräuch- liche *Heimburgii*, oder, wie sie in einer von Herrn *ESTOR de Minist. p. 218.* angeführten Urkunde *Jo- hannis* eines Grafen von *Sayn* genandt werden, *Heimberger*, gleichfalls daher ihren Nahmen haben, daß sie einen *Heim.* d. i. einen Ort, Dorff, Flecken &c. siehe Herr *WACHTER h. v. bergen*, oder vertreten und beschützen.

Nade-Feld.

Oder geradet Feld, wird dasjenige Feld gene- net, welches vormals mit Holz bewachsen gewesen, durch Ausradung derer Stöcke aber zu brauchba- ren Felde zubereitet worden.

Rechtfertigung.

Heißt bey denen Juristen ein Proceß oder ge- richtlicher Streit, v. g. sich mit einem darüber in Rechtfertigung nicht einlassen wollen.

REDUCIREN.

Dieses Wort ist denen Kaufleuten, und inson- derheit denen, so in Wechsel-Handlungen geübet sind, am meisten bekandt, als welche fremde Münz-Sorten in ihre eigene zu reduciren, das leichte Geld gegen das schwere zu rechnen, und solches künstlich und accurat zu übersehen wissen müssen, wollen sie anderst ihrem Commercio klüglich und glücklich vorstehen, und ungefehrer Weise ins Blinde nicht hinein handeln, daher auch die so vielfältige Rechen-Bücher, sonderlich von denen neuesten, und welche die Kunst und Rechnungs-übende Societät der vereinigten Rechen- Meister herausgegeben, rühmlich dahin getrach- tet, wie sie curiosen Gemüthern die Reductio- nes ausländischer Münzen accurat vorstellen möchten. Jederman ist bekandt, daß so wenig es heißt, une Foy, une Loy, un Roy, so we- nig heißt es auch, une Monnoye. Dann jedes Land hat seine besondere Münze, als in welchen dessen Landes-Obigkeit ihre Jura Superioritatis & Regalia exercirt, solche Münzen nach ihren Gefallen einzuführen, sie zu erhöhen und zu ver- ringern, oder auf andere Weise gültig zu machen. Wann nun ein Kauffmann, sonderlich ein Wechs- ler, der Handlung in fremde Länder selten oder gar nicht entübrigt seyn kan, als will ihm auch vor allen desselben Münze und deren Werth ge- gen die seinigen wohl zu untersuchen, obliegen, und

und dies nicht über-
Wahr, sondern nach
Wahrl, welcher son-
Münz-Sorten, dem
unterworfen ist, WER-
selbst Handlung, 745. 71
REFER
Das Amt dieses Be-
er des Könige Ernst
migs Urkunden und
und unterschrieben
7. 94. Syge Referendari
gis Syge referent
776. Referendarius fuit
qui comperones ipse
live ab eo sigillo sibi co-
nimet. Wie unter C
Abhängigkeit einer Urkun-
münd. Lum es haupt
des Referendarii an: R
bet GREGOR. TUR. Lib. 11.
Referendarius fuerat, e
ditura tenebatur, ad
Confite enim erat man-
ceptionis scriptis. Wel-
le mar, de mu Nobilitate
hoffer Mauronus König
darius bey d'ACHERE in Spa-
bilig Nobilis regis bella ve-
commandant vordienel
si des de Gange wödet
FREDGAR Corv. 1. 71
vort möhet zugleich
Placit Gildens III. de
de Re Dipl. p. 475, ultio
palatio nostro una cum
multitudis viris -- Op
-- Gratianobes -- Do
luico: (1) Anglo: (3)
Waldramo, Referendari
in No. ad MARCULF. p.
wöhet auch WALTON. 1. 1.
schenlich, daß einer der vor-
weien, und deren Nahmen
habe. Worin ist si die
Gültig unter von esen. In
wöhllich gemein, und
Apocillanus, Cancellari
in ihre Stelle getreten
TURON. Lib. 1. 4. 8. U
welche bey der Königin die
daru verordnet.
REGAL
Diese sind gemise und bey
deme, so ihnen Ober-Gen-
sürsten durch Begünstigung
Gewohnheit. Nichts bezug
zu sich deren zur Zerde un-
man Wöfens zu gewöhn-
Nomen davon zu ma-
wenn die Interpretas
mühen müssen einige desich
dann erweisen, emogt be-
dere, stöhen wöhen gemeyn-
Rechen Lib. 2. ca. 26. Aug
goliczen mühen

und dieses nicht obenhin, oder auf eine simple Mamer, sondern nach dem Cours oder Lauff der Wechsel, welcher sowohl als der Werth derer Münz-Sorten, dem Steigen und Fallen stetigst unterworfen ist, HERBACHS verbesserte Wechsel-Handlung, pag. 71.

REFERENDARIUS.

Das Amt dieses Bedienten bestand darinn, daß er das Königl. Siegel bewahrete, und des Königs Urkunden und öffentliche Briefe unterschrieb, GREGOR. TURON. Lib. 5. cap. 3. p. 94. Syggo Referendarius, qui annulum Regis Sygiberti tenuerat. AIMON. Lib. 4. c. 41. p. 379. Referendarius fuit Regis Dagoberti --- qui conscriptiones ipseque eas annulo Regis, sive ab eo sigillo sibi commissio muniret seu firmaret. Wie unter Childeberto wegen der Aufrichtigkeit einer Urkunde des Königs Streit entstand, kam es hauptsächlich auf die Unterschrift des Referendarii an: Requisitus Otho, schreibt GREGOR. TUR. Lib. 10. c. 19. p. 232. qui tunc Referendarius fuerat, cujus ibi subscriptio meditata tenebatur, adfuit: negat se subcriptisse. Conficta enim erat manus eius in hujus præceptionis scripto. Weil es eine vornehme Stelle war, die nur Nobilibus anvertrauet wurde, heisset Maurontus Königs Dagoberti Referendarius bey d' ACHERY in Spicileg. Tom. 4. p. 428. billig Nobilis regiae bullæ vel sigilli bajulus. Er commandirte bisweilen ganze Armeen en chef, so daß die Herzoge wieder unter ihm stunden. FREDEGAR Chron. c. 78. Siehe: Comes. Daß ihrer mehrere zugleich gewesen, erhellet aus dem Flaciro Chlodovei III. de A. 693. ap. MABILLON. de Re Dipl. p. 475, allwo es heisset. Cum nos in palatio nostro una cum -- Episcopis, seu & illustribus viris -- Optematis -- Comitibus -- Grafionebus -- Domesticis; (1) Vulso-laico; (2) Aiglo; (3) Chrodeberchto; (4) Waldramo, Referendarius. Doch ist BIGNON. in Not. ad MARCULF. p. 912. Muthmaßung, welcher auch MABILLON c. l. p. 112. beynimmt, wahrscheinlich, daß einer der vornehmste darunter gewesen, und diesen Nahmen vor andern geführt habe. Ubrigens so ist diese Benennung hauptsächlich unter den ersten Fränkischen Königen gebräuchlich gewesen, und sind hernach die von Apocriarius, Cancellarius &c. mehrentheils in ihre Stelle getreten. Es erwehnet GREGOR. TURON. Lib. 5. c. 43. & Lib. 8. c. 32. auch einiger, welche bey der Königin die Stelle eines Referendarii verwalteten.

REGALIA.

Diese sind gewisse und besondere Jura, welche deme, so keinen Ober-Herrn erkennet, oder der sonst durch Bergünstigung, Verjährung oder Gewohnheit dieselbe hergebracht hat, zustehen, um sich deren zur Zierde und Wohlfart des gemeinen Wesens zu gebrauchen. Einen gewissen Numerum darvon zu machen, ist unmöglich, wiewohl die Interpretes sich hierüber sehr bemühen, massen einige derselben fast in infinitum darmit excurriren, einige hingegen fast keine andere, als die in denen gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten Lib. 2. tit. 56. angeführet werden, agnossciren wollen.

Beiderley Meinungen aber sind verwerflich; und zwar die erstere darum, weiln nicht alles, was ein Fürst zu thun vermag, unter die Regalien zu zehlen ist; die andere aber, weiln in denen Lehn-Büchern vornehmlich die Jura Fiscalia der alten Longobardischen Könige erzehlet werden, welche zu Zeiten Kayfers Friderici I. bestritten und controvertirt waren, nicht aber daß man daselbst einen Catalogum aller Majestätsherrlichkeiten hätte machen wollen, PELLER in not. ad KLOCK. de arario Lib. 1. cap. 4. num. 73.

Ja es werden die Gerechtsame, so vor Zeiten keine Reservata gewesen, heutiges Tags vordergleichen gehalten, und von Zeiten zu Zeiten, so oft des Staats Nutzen in etwas hervorscheinet, neue Regalien gemacht; und vice versa wurden vor Alters einige Jura unter die Regalien gezehlet, welche vorjeho nicht mehr beachtet werden, SIXTIN. de Regal. Lib. 1. cap. 1. num. 18. ROSENTHAL. de feud. cap. 5. concl. 4. n. 11.

Denen Regalibus werden vornemlich annumeriret

- I. Die Aufnahme der Juden und deren Schutz, Ordinat. Polit. de An. 1548. tit. von Juden. MAGER de advocat. armat. cap. 1. n. 292. MYLER. de Princip. & Statib. Imp. cap. 60. num. 1.
- II. Das Recht, denen Missethättern den ehrl. Rahmen wieder zu geben, Rec. Imp. de Anno 1526. §. und wiewohl der gemeine Mann
- III. Das Recht unehlich erzeugte Kinder zu legitimiren, KNIPSCHILD. de Civitat. imperiali L. 2. cap. 4. n. 100.
- IV. Das Recht veniam ætatis zu ertheilen, ZIEGLER. de jurib. Majest. cap. 11. per tot.
- V. Das Recht allerhand Privilegien und Freyheiten zu ertheilen, BOCER. de regalib. cap. 2. n. 233. BODIN. de Republ. Lib. 1. cap. ult. num. 153.
- VI. Das Recht gewisse Frey-Häuser oder Freyungen vor die Delinquenten, v. g. eine Säule, Haus, Gassen, Kirchen oder Hof, aufzurichten, MYLER. de Statib. Imp. cap. 51. & in Asyl. cap. 8.
- VII. Das Recht eiserne Briefe oder Quinquenell zu ertheilen, damit der arme Schuld-Mann binnen gewisser Zeit von seinen Glaubigern frey und unangefochten bleibe, Ordinat. Polit. de An. 1548. & 1577. tit. von verstorbenen Kaufleuten. LAUTERB. Disputat. de literis moratoris. MYLER. d. l. cap. 55.
- VIII. Das Recht zu jagen, Vogel-Heid und Vogel-Weid zu schlagen, und zu fischen, SIXTIN. de Regal. Lib. 2. cap. 18. n. 32.
- IX. Das Recht öde, wüste und ungebauete Dertter und Plätze, oder auch von Flüssen angelegte Werder oder Inseln zu occupiren; STRUV. S. I. F. cap. 6. aphor. 7. FROMMANN. de Condomin. territ. §. 37.
- X. Das Berg-Werck-Recht, worunter die Münz-Berechtigung, das Recht über gefundene Schätze, auch allerhand Mineralien und Metall zu graben, begriffen ist, MYLER. d. l. cap. 69. HEIG. Part. 1. quasi. 13.

Heutiges Tages ist Herkommens, daß alle Schätze, welche tieffer unter der Erden liegen, als ein Pflug gehet, der obrigkeitlichen

Reichs - Abschiede.

Unter die Fundamental-Gesetze des Römischen Reichs gehören ohn allen Zweifel die Recessus Imperii, welche den Nahmen haben à recessu, weil selbige concipiret und promulgiret werden, wenn die Stände von dem Reichs-Tage von einander scheiden; mit welcher Derivation auch die teutsche Benennung Reichs - Abschied überein zu kommen scheint.

Es wird aber das Wort Reichs - Abschied entweder *generaliter*, oder *specialiter* genommen. In der ersten Bedeutung können alle Reichs Constitutiones, und unter denselben die Güldene Bulle, der Land - Friede, der Religions - Friede, der Westphälische Friedens - Schluß, die Kaiserliche Capitulationes Recessus Imperii oder Reichs - Abschiede genennet werden. Im besondern Verstande aber werden dadurch eigentlich die auf denen Reichs - Tagen gemachte Reichs - Abschiede angedeutet, HORN. P. J. P. c. 6. §. 2.

Bei dem Wort Reichs - Abschiede ist noch zu remarquiren, daß die Reichs - Abschiede auf zweyerley Art müssen consideriret werden. Denn entweder gehen die Reichs - Abschiede den allgemeinen Reichs - Zustand und die Stände als Stände an, und solcher gestalt gehören sie zu den Fundamental-Gesetzen des Römischen Reichs: oder gehen auch alle Reichs - Unterthanen an, als z. E. die Peinliche Hals - Gerichts - Ordnung Caroli V. so Anno 1530. und 1532. auf denen Reichs - Tagen zu Augspurg und Regenspurg aufgerichtet worden, und in solchem Abscheu werden sie zugleich ad jus privatam referiret.

Wenn dieses Wort in der ersten Bedeutung genommen wird, so können die Reichs - Abschiede also beschrieben werden, daß sie sind Verträge, welche auf denen Reichs - Tagen, mit einhelligen Schluß des Kayfers und der Stände, über die, vornehmlich die Regierung und Erhaltung des Reichs betreffende Sachen geschlossen, und hernach in teutscher Sprache im Nahmen des Kayfers publicirt worden.

Sind also die Reichs - Abschiede Verträge oder Vergleiche zwischen dem Kayser und denen Reichs - Ständen, wie solches fast aus allen Abschieden erhellet, wie auch aus der Erklärung des Land - Friedens de Anno 1500. in fin. pr. zu erschen:

Ibi. Haben uns mit und gegen einander deshalb in Contracts - weise vereinigt, verpflichtet und verschrieben.

Zwar meint der Herr VITRIARIUS J. J. P. L. 4. c. 1. §. 103. daß ein solcher Reichs - Abschied den Kayser zu dessen Observanz Contracts - weise, die Stände aber per modum Legis obligire und verbinde, wie solches die Formul anzudeuten scheint.

Und - befehlen wir darauf euch allen und jeden, unsern und des Reichs Chur - Fürsten und Ständen ic.

Allein diese Meynung des VITRIARIUS hat Herr TITIVS sowohl in Spec. J. P. L. 2. c. 1. §. 11. als auch *Vindie. Viriat. Castig. p. 69. seq.* refutiret, und mit guten Gründen erwiesen, daß der Kayser und die Stände auf gleiche Weise, nemlich per modum Conventionis durch einen Reichs - Abschied verbunden würden, weil sie auch nach Verfertigung der Reichs - Abschiede Imperantes verblieben, welche nicht anders, als ex pacto

könten obligiret werden. Die von Vitriario angeführte Formul aber wäre von alten Zeiten bey behalten worden, und könnte demnach daraus nichts gewisses geschlossen werden.

Die Reichs - Abschiede machen zusammen eines theils der Kayser, oder an dessen statt der Römische König, oder auch die Reichs - Vicarii; andern theils die gesamten Reichs - Stände, welche dergestalt auf denen Reichs - Tagen pacificiren. Wobey aber in acht zu nehmen, daß derjenigen Publicisten Meynung irrig, welche da statuiren, daß der Consens der Stände nicht pro causa foecia, sondern nur vor eine causa sine qua non zu halten sey. Denn das Jus suffragii in §. *gaudeant art. 8. J. P. O.* inferiret viel mehr, als einen bloßen Rath, und zeigt sattsam an, daß Kayserl. Majestät in denen Sachen, die auf denen Reichs - Tagen müssen debattiret werden, ohne der Stände Consens nichts decerniren könne.

Es werden aber die Recessus entweder auf den allgemeinen Reichs - Tagen, oder particular - Tagen geschlossen. Hieraus fließet nun die distinction der Reichs - Abschiede in *universales & particulares*. Denn es geschieht zuweilen, daß auch außer den allgemeinen Reichs - Tagen die gesamten Stände einigen Ständen gewisse Affairen auftragen, welche doch ihrer aller Stelle vertreten. Wohin die Deputation - Abschiede gehören, dergleichen von Jahr 1564. und 1600. vorhanden. Welche Reichs - Abschiede obwohl sie particulares genennet werden, weil sie nur von einigen Ständen gemacht worden, so können sie doch auch universales genennet werden, weil sie alle obligiren.

In einem andern Verstande werden die Kreys - Abschiede particulares genennet, und den allgemeinen Reichs - Abschieden opponiret: denn dieselbe gehen nicht das ganze Reich an, sondern nur die Kreysse und deren Affairen, welche sie allein obligiren und verbinden. Dergleichen Kreys - Abschiede in FABRI Staats - Cangeley gefunden werden, als der Recess des Nieder - Rheinischen - Westphälischen Kreyses zu Eöln den 12. Nov. 1701. *part. 6. c. p. 392.* Westphälischer Kreys - Abschied zu Eöln den 17. Oct. 1702. *part. 7. c. 11. n. 10. p. 525.* und andere mehr.

Hernach werden die Recessus Imperii auch in Haupt - und Neben - Abschiede (in *primarios & secundarios*) eingetheilet, welche letztere alsdann concipiret werden, wenn etliche Sachen auf den Reichs - Tagen geschlossen werden, so man um gewisser Ursachen willen nicht haben will, daß selbige zur Zeit des promulgirten Abschiedes von allen sollen gelesen werden, als z. E. der Neben - Abschied zu Augspurg de Anno 1559. so in dem sogenannten *Corpore* der Reichs - Abschiede in der *Edit. An. 1692. p. 694.* zu finden ist, SCHWED. J. P. p. gen. c. 3. §. 2.

Die Recessus aber werden gemacht von allen den allgemeinen Reichs - Zustand und Wohlfahrt angehenden Affairen, als da sind Kriegs - und Friedens - Sachen, Verwilligung allgemeiner Reichs - Steuern, neue Hülff wider den Türcken, Religions - Sachen, Münz - Wesen, Schliessungen allgemeiner Reichs - Bündnisse, von Verbesserung der Reichs - Kreysse und andern Sachen, derer die vornehmste in §. *Gaudeant & habeantur Art. 8. J. P. O.* enthalten werden.

Es werden die Recessus Imperii in teutscher Sprache aufgesetzt und publiciret. Denn obwohl vor Zeiten die Reichs-Abschiede in lateinischer Sprache sind abgefasset worden, so sind dennoch von 200. Jahren her die Reichs-Abschiede in teutscher Sprache aufgesetzt worden. Jedoch pfleget in denen Sachen des Röm. Reichs mit denen Auswärtigen, die lateinische Sprache gebraucht zu werden. Wiewohl hiewieder bey dem Franckfurter Congress A. 1682. von Frankreich gestritten worden, wie aus der Dissert. des Herrn Baron LYNCKERS d. J. *Idiom. p. 19.* zu sehen.

In der Definition wird gesagt, daß die Reichs-Abschiede publiciret werden, wodurch der Unterschied unter einem Reichs-Gutachten, Reichs-Schluß und Reichs-Abschiede angedeutet wird. Denn wenn die Reichs-Stände in den Sachen, wovon sie auf dem Reichs-Tage deliberiret, einig, so wird daraus ein Reichs-Gutachten, und wenn Kayserl. Majestät mit einwilligen, so wird ein Reichs-Schluß, und wenn selbiger publiciret wird, ein Reichs-Abschied genennet.

Von der Collection der Reichs-Abschiede ist zu merken, daß solche zuerst Anno 1527. durch Peter Trochen sind colligiret worden, worauf viele andere gefolget, bis endlich die letzte Collection An. 1660. und noch ferner An. 1692. herankommen, dem auch der Reichs-Abschied von An. 1654. mit dem Westphälischen Friedens-Instrument inseriret worden.

Alle diese Collectiones sind mangelhaft, indem nicht nur alle Reichs-Abschiede darinnen nicht anzutreffen, sondern auch viele errores Typographici mit eingeschlichen, MAURIT. *Dissert. de Recess. Imp. §. 36.* Und obwohl einige dafür halten, daß selbige aus des GOLDASTI Tomis müssen suppliret werden, so ist dennoch selbigem nicht allemal sicher zu trauen; massen er alles dasjenige zusammen getragen, was er nur in denen Archiven gefunden, da er doch hätte genauer untersuchen sollen, ob es Concepte gewesen, so hernach authentisiret worden, oder nicht.

Sonsten hat den Inhalt aller Reichs-Abschiede der Kayserl. Reichs-Hof-Rath FRANC. FRIED. VON ANDLER nach dem Alphabet colligiret und An. 1675. fol. unter dem Titel: *Corpus Constit. Imper. ans Licht gegeben.* Anno 1720. ist zu Franckfurt am Mayn eine neue Collection aller des Heil. Röm. Reichs gehaltenen Reichs-Tage, Abschiede und Satzungen, 2c. in fol. herausgekommen. Wer ein mehrers von den Reichs-Abschieden zu wissen verlanget, kan des WERLHOFFS *Spec. 1. Juris Germ. Enucleat.* nachlesen.

Reichs-Apfel.

Dieser bestehet aus einer mittelmäßigen Kugel, welche man wohl in eine Mannes-Hand fassen kan. Er ist ganz von dem allerfeinsten Gold, 3. Mark und 3. Loth schwer, inwendig aber ist eine pechichte Materie. Es gehen nach der Länge und Breite zwey Ringe herum, deren einer halb, der andere ganz mit Edelsteinen besetzt ist, das Gold daran aber ist etwas schlechter, als an dem Reichs-Apfel. Oben darauf stehet ein güldenes Creuz, mit allerley Edelsteinen, welche meist geschliffen sind, in gleichen halbe Perlen. Auf einem Sapphir ist ein Monogramma, so vermuthlich den Nahmen Cuonrad enthält.

Neben diesem sind noch zwey andere Reichs-Apfel unter denen Reichs-Kleinodien vorhanden, welche aber bey der Erönung nicht gebraucht werden, nur von vergüldeten Silber und innen hohl seynd, oben darauf stehen auch vergüldete Creuze, ohne Edelgesteine.

Den zuerst angeführten Reichs-Apfel hält der Herr von EBNER für Caroli M. wie er auch also in denen alten Matriculn derer Reichs-Kleinodien genant wird; von dem Creuz und übrigen Zierathen aber glaubet er, sie möchten erst um die Zeiten Kayser Conrads II. hinzu gekommen seyn, MO-SERS teutscher Reichs-Staat, *Part. II. pag. 428.* CONF. Herrn EBNER von Eschenbach *Delineatio atque Descriptio Globi Imperialis, qui inter cetera S. Rom. Imp. Insignia asservatur, Franckfurt und Leipzig 1730. fol.*

Reichs-Bannier.

Ist die Fahne mit dem doppelten Kayserlichen Adler, die ehemals der Feld-Marschall, der die Reichs-Armee anführte, trug, und dieselbe öffentlich aussteckte, dadurch die Stände erinnert wurden, ihre Böldker zu bevorstehenden Kriegen zu liefern. War es ein Reichs-Zug, da der Kayser selbst zugegen war, wurde sie mitten im Lager aufgesteckt. Ob in diesem Reichs-Bannier allezeit ein Adler gestanden, ist ungewiß, zum wenigsten weiß man es von der Schwäbischen Kayser Zeiten an gewiß. In diesem iezigen Seculo ist der Streit hervorgebracht worden, wer dieses Bannier führen soll, als der Kayser dem neuen Chur-Hause das Erz-Bannier-Amt geben wolte, welches weder Chur-Sachsen noch das Herzogliche Haus Württemberg zugeben wolte. Chur-Sachsen prätendirete es wegen seines Erz-Marschall-Amtes, und ist gewiß, daß in alten Zeiten dieselben diese Reichs-Fahne getragen, daß auch Chur-Fürst Johann Friedrich seinen Erb-Marschall ermahnete, sich solches Recht nicht nehmen zu lassen.

Albertus III. Herzog von Sachsen, hat es im Kriege wider Burgund vor Neus unter Friderici III. Regierung getragen, als welcher zwar nicht selbst Churfürst war, aber doch mit seinem Bruder Ernesto in ungetheilten Gütern stand, man hat sich auf Hanoverischer Seite erkläret, daß dieses Erz-Bannier-Amt nur bey Kayserlichen Erönungen, Beylagern 2c. wo Chur-Sachsen das Schwerdt vorträgt, exercirt werden solle, nicht aber im Kriege.

Der Herzog von Württemberg verlangt dieses Recht, weil seine Familie von alten Zeiten her mit dem Recht belehnt wäre, des Reichs-Sturm-Fahne zu führen, allein es wurde eingewendet, daß zwischen der Haupt- und Sturm-Fahne ein großer Unterschied sey, wie denn in dieser nur ein einköpfiger Adler stehet, sie sich auch als ein Pennon zusammen spigt. Daß diese Sache so ungewiß ist, macht der Unterschied derer heutigen Art Krieg zu führen gegen der alten, und werden auch in alten Urkunden Fahnen, die doch nicht das Haupt-Bannier gewesen, das Reichs-Bannier genant, die Kayser haben sich auch bey Uebergebung der Reichs-Fahne nicht an eine Person oder Familie gebunden, OBRECHT *Diss. de vexillis imperii. Wechsel-Schiffen vom Reichs-Bannier.*

Reichs-Cammer.

Camera Imperii ist ein vom Kayser und Ständen

den

den verordnetes Gericht, für welchem die Streitigkeiten der Reichs-Stände und dero Unterthanen in denen dahin gehörigen Sachen erörtert und entschieden werden. Es ist aber dieses Cammer Gericht von Maximiliano I. mit Consens der Reichs-Stände An. 1495. auf dem Reichs-Tage zu Worms errichtet, und hernach von Carolo V. und folgenden Kaysern in bessern Stand gesetzt worden. Die Gelegenheit zur Errichtung des Kayserl. Cammer-Gerichts gaben die vielen Streitigkeiten unter den Reichs-Ständen, damit selbige vor diesem Gerichte lönten entschieden werden, nachdem das Hausrecht und Befehdungen durch die Constitution von Königl. Land-Frieden aufgehoben worden. Zu geschweigen, daß es auch denen Ständen, die am Kayserl. Hof was zu suchen hatten, gar zu beschwerlich vorkam, wenn sie seinem Hof-Lager von einem Ort zum andern nachziehen mußten.

Die Personen, so vornemlich zu diesem Gericht gehören, sind: der Cammer-Richter, die Präsidenten, die Assessores. Der Cammer Richter muß ein teutscher und entweder ein Reichs-Fürst, Graf oder Freyherr, und zwar Römisch-Catholischer oder Protestirender Religion seyn. Sein Amt wird weitläufftig beschrieben P. J. O. Cam. tit. 10. § 11. Er wird von Kayserl. Majest. allein eingesetzt, R. A. de An. 1548. § 23. Der Präsidenten sollen nach Inhalt des Instrum. P. O. A. 5. § 53. viere seyn, deroer Berrichtung O. C. P. I. tit. 12. enthalten. Sie werden von Kayserl. Majest. verordnet, jedoch daß 2. davon protestirender Religion zugethan seyn müssen. Der Assessoren sollen nach Inhalt des J. P. L. C. funfzig, und zwar 26. Catholischer und 24. protestirender Religion seyn. Doch ist die Anzahl der Assessoren niemals complet, und deren bißweilen kaum die Helffte gewesen, KYLPIS ad MONZAMB. c. 5. §. 20. Zwey Catholische Assessores präsentiret der Kayser, die übrigen alle präsentiren die Chur-Fürsten, und zwar ein jedweder zwey, und die Kreysse dergestalt als im J. P. A. 5. § 57. zu lesen. Der Nieder-Sächsische Kreysß präsentiret keinen, weil die 4. Chur-Fürsten aus solchem Kreysß ohne dem 8. Assessores präsentiren. Wenn ein Assessor stirbet, so muß innerhalb 6. Monat ein neuer präsentiret werden, widrigen Falls die Reichs-Cammer befugt, die erledigte Stelle selbst zu ersetzen, R. A. de An. 1654. §. 22. Wer zu wissen verlangt, was für Qualitäten ein Reichs-Cammer-Assessor an sich haben müsse, der kan Ord. Cam. P. 1. tit. 3. §. 1. nachschlagen. Von ihren Salariis, Privilegien und Freyheiten conf. R. A. de An. 1654. §. 11. seqq.

Nebst denen Reichs-Cammer-Assessoren sind auch noch andere zu selbiger gehörige Personen, als der Reichs-Cammer-Fiscal, der Advocatus Fisci und andere, von welchen O. C. P. I. Tit. 15. seqq. BLVM. Proc. Cam. T. 8. 9. 10. zu lesen. Ingleichen dependiren von der Reichs-Cammer die Cangelen-Berwalter, die Protonotarien, die Notarien, die Lectoren, die Ingrossisten, die Copisten und andere mehr, vid. HORN. J. P. c. 54. §. 3.

So viel die Jurisdiction der Reichs-Cammer anlanget, so ist wohl auffser Zweifel, daß sie selbige von Kayserl. Maj. auch Chur-Fürsten und gesamten Stände des Reichs haben, wie solches aus dem R. A. de An. 1654. §. 265. ibi erhellet:

Damit aber auch unser und des Heiligen Reichs-Cammer-Gericht, als welches Uns samt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs repräsentiret.

Und wird dannenhero das Reichs-Cammer-Gericht nicht nur objective, wieder Reichs-Hof Rath, sondern auch effcienter also genennet. Ob aber die Jurisdiction der Reichs-Cammer ordinaria oder delegata sey? wollen wir nicht untersuchen, weil diese Quaestio von dem Herrn Titio billig zu den unnützen Fragen referiret wird, Spec. J. P. L. 7. c. 4. §. 23.

Die Personen, so unter der Reichs-Cammer-Jurisdiction gehören, sind alle, so dem Römisch-Reich unmittelbahr unterworfen, wofern sie nicht etwa das Privilegium primæ instantiæ, electio-nis fori und andere besondere Privilegien haben; SCHWED. J. P. P. spec. Sect. 1. c. 13. §. 10. Die dem Reich mittelbahr unterworfen, gehören unter die Reichs-Cammer in der andern Instanz, wenn nur nicht Privilegia de non appellando solches verhindern; jedoch sind einige Fälle, in welchen sowohl die, so dem Reich unmittelbahr als mittelbahr unterworfen, wenn sie gleich das Privilegium primæ instantiæ haben, dennoch die Jurisdiction der Reichs-Cammer sofort agnosci-ren müssen, als zum Exempel, in Fällen, da eine Imploration wegen protrahirter und verweigerter Justiz statt findet u. HORN. J. P. c. 54. §. 5.

Was die vor das Reichs-Cammer-Gericht gehörige Sachen betrifft, so können alle Sachen an dasselbige gebracht u. bey ihr anhängig gemacht werden, es sey denn, daß diese oder jene Sache excipiret worden, O. C. P. 2. T. 27. 28. Es werden aber unterschiedliche Fälle ausgenommen, als z. E. die Fälle, so vor dem Reichs-Hof-Rath allein gehören, die Ehe-Kirchen und geistliche Sachen, die Criminal-Fälle, SCHWED. c. 1. §. 11.

Der Ort, wo das Reichs-Cammer-Gericht zuerst seinen Sitz genommen, ist Franckfurt am Mayn gewesen. Hernach ist es nach Worms, Augspurg, Regenspurg, Nürnberg, Eßlingen und unterschiedene andere Derter verleget worden, endlich ist es nach Speyer gekommen. Als aber die grosse Kriegs-Gefahr An 1688. veranlasset das Cammer-Gericht von Speyer an einen andern Ort zu transferiren, ist Weßlar in der Wetter-rau ad interim beliebt worden, allwo dieses bis auf den heutigen Tag noch beständig geblieben.

Auf die Cammer-Gerichts-Ordnung zu kommen, ist zu wissen, daß deroer unterschiedene vorhanden, von welchen die erste An. 1495. und die letzte An. 1555. publiciret worden, siehe den Artikel, Cammer-Gerichts-Ordnung.

Wenn nun in einer Sache von dem Reichs-Cammer-Gericht definitive erkannt worden, so hat keine Appellation oder Supplication mehr statt, O. C. P. 3. T. 51. jedoch, wenn sich eine von den streitenden Partheyen gravirt befindet, wird die bekandte Revision verstatet, welche nichts anders ist, als ein Actus, da die Kayserlichen und deroer dasselbe Jahr zur Revision deputirten Reichs-Stände Commissarien mit Hülffe der Cammeral-Assessoren, die Acta noch einmahl durchsehen, und hernach das bereits vorhandene Urtheil entweder confirmiren oder reformiren. Was aber bey sothaner Revision zu beobachten, solches kan in ZEPPERI und BENDERI Tractaten,

welche von dieser Materie ex professo gehandelt, nachgeschlagen werden.

Das Recht, wornach in der Cammer gesprochen wird, sind fürnehmlich des Reichs gemeine Rechte, die sonderbare Cammer-Gerichts-Ordnung de dato Augspurg den 25. Septemb. 1515. die Reichs-Abschiede und Constitutiones in Religion- und Profan-Sachen, Handhabung des Friedens, dann alle redliche, ehrbare und Ländische Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschafften und Gerichte, die vorbracht werden, worauf der Cammer-Richter und Beysigere ihre Amts-Pflicht und Eyd ablegen müssen.

Reichs-Crone. (Nürnbergische)

Diese ist von purem Golde, vierzehn Pfund schwer. Sie bestehet aus acht Feldern, welche oben halb rund und zusammen gelötet, auch innen mit einem schmalen eisernen Reiff verwahret seynd. Vier dieser Felder seynd mit Edelgesteinen und Perlen besetzt, in denen übrigen seynd einige Figuren von geschmelzter Arbeit, und Wörter, welche letztere zu jener Erklärung dienen.

Das fordere mittlere Feld ist etwas gröffer, mit 12. unterschiedlichen Edelgesteinen versehen, welche aber rauh und ungeschliffen sind: oben darüber ist ein Creutz, an welchem ein halber Circul angemacht ist, der sich hinten an die Crone anschliesset. Drauf steht:

Cbuonradus, Dei gratia, Romanorum Imperator, Aug.

Daß diese Crone von Kayser Carl dem Grossen da seyt, glaubt man insgemein, worinnen aber die Gelehrten noch nicht recht einig sind, vid. IOH. PETR. a LYDEWIG *Noriberga Insignium Imperii tutelaris.*

Der Herr MASCOV gedencket zweyer Cronen, der Kayserlichen, und der Crone des teutschen Reichs; unter jener ist aber des Kayfers privat-Haus-Crone zu verstehen, die ein jeder sich nach Gefallen selbst verfertigen lassen kan, auch solche in seinen Händen behält, MOSERS teutsches Staats-Recht *Part. II. p. 428. conf. Herrn SCHMEIZELS Traß. de Coronis.*

Reichs-Herkommen.

Wird im Lat. *Observantia Imperialis* genennet, vid. Artikel, *Herkommen (Reichs) Tom. I.*

Reichs-Hof-Rath.

Dieses *Judicium aulicum* muß man nicht mit dem Geheimen Rath confundiren, welches nichts anders ist als ein vom Kayser verordnetes Collegium, vor welchem die entstandene Streitigkeiten derer Reichs-Stände und derer Unterthanen im Nahmen des Kayfers erörteret und entschieden werden.

Wenn dieses *Judicium* errichtet worden, darinnen sind die Publicisten nicht einig, wie bey dem SCHWED. *Seß. I. Cap. 12. §. 2.* zu sehen. Die beste Meinung ist, daß es nach dem Zustand, wie es jeho beschaffen, von Maximiliano I. aufgerichtet, nachgehends aber von Ferdinando I. renoviret, und endlich von Ferdinando III. verbessert worden. *Ord. Jud. Aul. Ferdinandi III. in Praef.*

Das Ober-Haupt und Richter desselben sind Jhro Kayserl. Majest. *R. S. O. Tit. 1. ib.* Dessen oberstes Haupt und Richter allein wir, dessen Stelle der Reichs-Hof-Raths Präsident vertritt, welcher ein Reichs-Fürst, Reichs-Graf,

oder Reichs-Frey-Herr seyn muß. Auf den Präsidenten folget der Reichs-Vice-Canzler und die übrigen Reichs-Hof-Räthe, derer Anzahl in Ferdinandi III. Ordnung auf 17. Personen extendiret worden, heutiges Tages aber steigt die Anzahl immer, *Europ. Herald T. 1. p. 902.*

Der Präsident und die Reichs-Hof-Räthe werden von Kayserl. Majest. allein eingesetzt, und müssen auch Jhrer Majestät allein schwören, *R. S. O. Tit. 1. §.* Und weilen denn allein Uns 2c. der Reichs-Vice-Canzler aber (welcher im Hof Rath zugleich Vice-Præsides ist,) und die übrigen Reichs-Hof-Canzley-Bediente, als da sind Secretarij, Protocollisten 2c. werden von Chur-Waynn eingesetzt, und schwören ihm.

Diese Reichs-Hof-Räthe sind theils Standes-Personen, nemlich Fürsten, Grafen Frey-Herren 2c. theils Rechts-Gelehrte, als Doctores und andere hochgelehrte Personen, welche in dem Studio Juris so weit müssen gekommen seyn, daß sie ex Actis zu referiren capable sind, *Capit. Joseph. Art. 49.* Ingleichen müssen die Reichs-Hof-Räthe im Röm. Reich possessionirte und keine andere als teutsches Nation seyn.

Was ihre Religion betrifft, so ist im *Instrum. Pac. Art. 5. §. 54.* verglichen worden, so viel Assessores von der protestirenden Religion in das Reichs-Hof-Raths-Collegium einzunehmen, daß auf bedürffenden Fall eine Gleichheit der Catholischen und protestirenden Stimmen könne observiret werden. Solchemnach haben Jhro Majest. in der *R. S. O. de An. 1654.* versprochen, 6. Assessores von der protestirenden Religion einzusetzen. Ubrigens wird das ganze Reichs-Hof-Raths-Collegium in zwey Bäncke, nemlich in die Ritter- und gelehrte Banck eingetheilet. Wie es im votiren gehalten werde, ingleichen von ihrer Präcedenz, Privilegien und Besoldung, kan theils in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung *Ferdinandi III. Tit. 5* theils in denen Capitulationen Leopoldi und Josephi *Art. 40. und 41.* nachgesehen werden.

Es können aber vor dem Reichs-Hof-Rath belanget werden alle diejenige, so dem Röm. Reich unmittelbar unterworfen, auch Kayserl. Majest. selbst als König in Böhmen und Erzh. Herzog von Oesterreich in der ersten und andern Instanz, wofern sie nicht etwa das Privilegium *Austregarum*, oder das Privilegium *fori Electionis* haben. So werden auch die Cameral Personen ausgenommen, *R. A. 1654. §. 141.* Die dem Röm. Reich mittelbar unterworfen, können zwar nicht in der ersten Instanz, wohl aber in der andern belanget werden, es wäre denn, daß Privilegia *de non appellando* vorhanden, *J. P. Art. 5. §. 56. Capit. Joseph. Art. 17. R. A. 1654. §. 168.* Was den Chur-Fürsten.

Was die Rechts Sachen anlanget, die vor dem Reichs-Hof-Rath gehören, so ist zu wissen, daß dieses *Judicium Aulicum* mit der Reichs-Cammer concurrentem Jurisdictionem habe, *R. S. O. Tit. 2. §.* So wollen 2c. 2c. Und hat also die Exceptio *præventionis* allhier unstreitig statt, *Cap. Joseph. Art. 41.* Jedoch ist hiebey zu observiren, daß einige Fälle ausgenommen werden, darinnen der Reichs-Hof-Rath allein sprechen kan, als in Sachen, so das Fürsten-Lehn, Präcedenz der Reichs-Stände, angehen, ingleichen alle Italiänische Sachen, wie nicht weniger solche Sachen, da *Restitutio fama* geschiehet, ein junger Reichs-Stand

Hand der vörlühig declam
 fimmthundern. coel. sez
 1. 1. 2. 5. 7.
 Die Sigdels Gericht
 Hof-Rath, R. S. O. Tit.
 nobl in des Kayser Raths
 Hof-Rath in seiner ordnung
 wenn er nicht zu seyn hat
 wohnen zu seyn hat, so
 Reichs-Hof-Raths Ordnung
 daß der Ferdinandi III. in de
 nen Leopoldi und Josephi ap
 so lange ist bey dem Hof-Rath
 mit mehr. Capit. Leopoldi, Art.
 Art. 41. Ubrigens wird der
 Ingleichen ist auf meyley Art.
 Cammer geführt, Instrum.
 nach mit vörlühig gehalten,
 den länger als bey der Reichs-
 werden, *cap. 16. ad vocationem*
 Jhro Majestät ist vor dem Hof-
 daß, wenn eine Sache in de
 theil gehalten werden, un
 Ingleichen haben bedentlich
 als diese decidiret werden
 sententiam werden, die
 werden, solche Sache an Jh
 referiret werden, welche die
 vörlühig Raths delibere
 in einen oder andern Ort zu
 mit sich zu beschicken sey
 den die Reichs-Stände vörl
 kan vor dem Hof-Rath gehö
 gleichzeitigen Anwesenheit
 Art. 41. als auch Jhro
 Vörlühig in dem Capitula
 rischen, keine Sache
 in Reichs-Hof-Rath gehö
 gemacht, vor den Geheim
 Jhro Majestät meinet *non. J. P.*
 1654. nur de *abusu* zu verhö
 ländische Majestät nicht be
 in wichtigen Sachen mit der
 zu behalten zu conferiren.
 Jhro Majestät noch zu gehörend
 Bericht wann sich die Vorhaben
 parirt zu seyn behöden, daß
 rationis geschicklich, *R. S.*
 sein sich nun 2c. welches in de
 Leopoldi und Josephi *Art. 41.*
 revisionis genennet wird. U
 über dieses hohe Gericht, ob di
 allen vörlühig? kan referiret
 Art. 11. §. 12. conferiret werde
 Raths-Hof-Raths-Ordnung
 zu ein vom dem Kayser fimm
 Rath vorgeschriebene Ordnung,
 welche Reichs-Gericht und die
 vörlühig vor dem Reichs-Hof-
 thenden vor dem Reichs-Hof-
 thenden die Kayserliche Diver
 Cammer zu richten seyn.
 Die Historie der Reichs-C
 man meinet, es sich also: Da
 welche im Reichs-Hof-Rath, n
 trange Bewandlungen ist, vor
 der, ist vörlühig Ferdinandi

Stand vor volljährig declariret, Privilegia confirmiret werden etc. CONF. SCHWED. J. P. Part. spec. Sect. I. c. 12. §. 7.

Der Sitz dieses Gerichts ist, wo sich der Kayserl. Hof befindet, R. H. O. Tit. 2. §. alle etc. Wie wohl in des Kayfers Belieben stehet, den Reichs-Hof-Rath in seiner ordinairten Residenz zu lassen, wenn er nicht gar zu lang an einem andern Ort, wohin er zu reisen hat, verbleibet. Wegen der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ist zu gedencken, daß des Ferdinandi III. in denen Capitulationen Leopoldi und Josephi approbiret worden, so lange bis bey dem Reichs-Tage ein anders verordnet werde, Capit. Leopold. Art. 41. und Joseph. Art. 40. Ubrigens wird der Proceß bey diesem Judicio fast auf einerley Art, als bey der Reichs-Cammer geführt, Instrum. Pac. Art. 5. §. 55. Jedoch wird dafür gehalten, daß die Rechts-Sachen kürzer als bey der Reichs-Cammer abgethan werden, KULPIS ad MONZAMB. P. II. C. 5. §. 21.

Hiernecht ist vor diesem gebräuchlich gewesen, daß, wenn eine Sache in diesem Gericht zum Urtheil geschlossen worden, und etwa eines Staats-Interesse halber bedenklich gefallen, ob die Sache also könne decidiret werden, oder wenn bereits sententioniret worden, daß Urtheil exequiret werden, solche Sache an Ihre Kayserliche Majest. referiret werden, welche deshalb mit einigen Geheimden Räten deliberiret, ob das Urtheil in einem oder andern Stück zu ändern, oder worauf sonst zu reflectiren seyn möchte? Weil sich aber die Reichs-Stände darüber beschweret, so hat sowohl Ihre Kayserliche Majestät Leopoldus glorwürdigsten Andenkens in dero Capitulation Art. 4. als auch Ihre Kayserliche Majestät Josephus in dero Capitulation Art. 41. versprochen, keine Sache, welche eigentlich vor den Reichs-Hof-Rath gehört, oder daselbst ausgemachet, vor den Geheimden Rath zu ziehen, Indessen meint HORN. J. P. C. 53. §. 7. daß solches nur de abusu zu verstehen, und daß Ihre Kayserliche Majest. nicht verbotnen, in dubieusen und wichtigen Sachen mit dero Geheimden Räten deshalb zu conferiren.

Hierbey ist noch zu gedencken, daß bey diesem Gericht, wenn sich die Partheyen durch eine Sentenz gravirt zu seyn befinden, das Remedium supplicationis gebräuchlich, R. H. O. Tit. 5. §. dafersich nun etc. welches in denen Capitulationen Leopoldi und Josephi Art. 42. & 41. das Remedium revisionis genennet wird. Von der Visitation über dieses hohe Gericht, ob dieselbe Chur-Maynz allein zuzuche? kan PFEFFINGER ad VITRIAR. L. 3. tit. 10. §. 12. consuliret werden.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

Ist eine von dem Kayser seinem Reichs-Hof-Rath vorgeschriebene Ordnung, wornach dieses höchste Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs, in dieser ihren dahin erwachsenden Strittigkeiten, auch andern vor den Reichs-Hof-Rath gehörigen, sonderlich die Kayserliche Vorrechte betreffenden Sachen sich zu richten haben.

Mit der Historie der Reichs-Hof-Raths-Ordnung verhält es sich also: Die älteste Ordnung, welche dem Reichs-Hof-Rath, nachdem er in die heutige Gestalt erwachsen ist, vorgeschrieben worden, ist wohl Kayser Ferdinands I. d. d. 1559.

3. Apr. die ganz Furg und bey dem LEHMANN. de Pac. Relig. Lib. 1. Cap. 37. UFFENBACH vom Reichs-Hof-Rath App. 1. p. 5. LÜNIG Reichs-Archiv. Part. Gen. Cont. I. 1ste Fortsetzung, FREYBERGER in German. perturb. & restaur. P. 2. Dist. 13. p. 130. zu befinden ist, CONF. MOSERS vermischte Schrifften aus dem Teurischen Staats-Recht. P. 2. p. 289. seqq.

Es wird solches in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung de Anno 1654. produm. zwar eine vermehrte Instruction genennet, alleine es beruffet sich solche nicht nur auf keine ältere Ordnung, und giebet es vielmehr der Augenschein deutlich, daß solche die erste seye, sondern es ist auch bishero noch keine ältere zum Vorschein gekommen.

Derweilen aber (wie Kayser Rudolphus II. redet) durch Veränderung der Zeit und Läufe, nachhero allerhand Unrichtigkeiten eingerissen, daß solche Ferdinandische Ordnung wohl einer Erläuterung und Erneuerung bedürfftig war, so hat ermeldter Kayser Rudolphus II. solche durch seine Räte wieder übersehen, sie an vielen Orten vergrößert, und nothwendige und nützliche Erklärungen hinzugethan, welche Ordnung bey dem UFFENBACH l. c. p. 10. seqq. und LÜNIG. l. c. p. 133. seqq. kan gelesen werden.

Es hat aber diese Rudolphinische Ordnung weder Jahr, Tag noch Unterschrift, ist auch niemals in usum gekommen, daß also es bey einem blossen Concept verblieben seyn mag, wie wohl sich solche, nach UFFENBACHS Bericht, in dem Reichs-Hof-Raths-Buch eingeschrieben findet.

Diese Ordnung ließ der Kayser Matthias durchsehen, erneuern, confirmiren und mit allerhand für nützlich angesehenen Zusätzen und Erklärungen verbessern, auch im Augusto 1614. denen Ständen communiciren, UFFENBACH vom Reichs-Hof-Rath. Cap. 2. p. 6. NITSCH ad Capitul. Joseph. Art. 40. §. 1. n. 4. p. 619.

Wiewohl wahrscheinlicher ist, die Communication seye nur an die Chur-Fürsten geschehen, weil die Ordnung selbst nur deren gedencket, auch berichtet wird, daß die übrige correspondirende Stände, auf dem Unions-Tage zu Nürnberg Anno 1615. damit nicht zufrieden gewesen seyn. PORTNER ad Procom. der R. Hof-Raths-Ordn. not. 2. p. 3.

Diese Ordnung wurde also auf dem Correspondenz-Tage zu Nürnberg Anno 1615. den 10. Febr. von denen Deputirten revidirt, corrigirt, und marginirt, auch endlich zu Prag den 3. Jul. 1617. publicirt. Im Druck aber ist sie bey dem LEHMANN de Pac. Relig. Lib. 1. Cap. 38. LONDORPIO ad publ. Tom. I. Lib. 1. p. 194. LIMNEO in Jur. publ. Tom. III. Lib. 9. Cap. 4. n. 34. UFFENBACH, l. c. in Append. 1. p. 18. LÜNIG. l. c. Part. Gen. Contin. I. 2ten Fortsetz. p. 40. seqq. & c. anzutreffen.

Doch ist diese Ordnung niemals in usum gekommen, indeme in dem Kayserl. Decreto an den Reichs-Hof-Rath d. d. 15. Apr. 1637. es deutlich heisset:

Schließlichen hat ein Chur-Fürstlich Collegium gebeten, bey dem Reichs-Hof-Rath, bis eine ordentliche Visitation desselben vorüber gehe, die Verordnung zu thun, daß die von beyden Hochlöblichsten Kaysern Ferdinando

Constitutionibus Imperii und dem Instrumento Pacis gemäß sey, HENNIGES *l. c. Mantiff. 4. p. 1106.* In dem darauf gefolgten Concordanz-Project wurde obiges Monitum der weltlichen Fürsten wiederholt, und deme noch beygefüget: Es habe dabey sein Verbleiben, und seye diese Erinnerung, als dem Instrumento Pacis, auch vorigen Reichs-Tags-Conclusis, und darauf erfolgten Kayserlichen Resolution gemäß, dem Conclusio einzuwickeln, HENNIGES *l. c. Mantiff. 5. p. 1078.*

Endlich vergliche sich das Chur- und Fürstliche Collegium, es solle dem Reichs-Abschied loco congruo folgender Passus dieser Materie halben inferiret werden:

Ob zwar von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in der perpetuirlichen Kayserlichen Wahl-Capitulation Meldung geschieht, so solle jedoch, bis dieselbe von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, verglichen seyn wird, inzwischen der Reichs-Hof-Rath auf den Titulum s. Instrumenti Pacis § quoad Processum judicarium &c. angewiesen seyn &c.

Jedoch die Evangelischen Stände liesen es nicht bey diesem allein bewenden, vielmehr gabe ihnen dieses Gelegenheit, daß sie ihre bey dieser Reichs-Hof-Raths-Ordnung habende Monita und Gravamina zusammen trugen, dieselbe dem Kayser präsentirten, und den 10. Aug. unter der Rubric: Erinnerung bey der Anno 1654. publicirten Reichs-Hof-Raths-Ordnung, per Magdeburg dictiren liesen. Was sonst hierbey zu erinnern wäre, davon kan MOSERS *teutsches Staats-Recht Part. I. pag. 223. 599.* ingleichen HENNIGES *l. c. Mantiff. p. 80. 81. 116. und 1102.* nachgelesen werden. conf. die Wahl-Capitulation Josephi, Art. 40. und Caroli VI. Art. 16.

So viel als bekandt, so ist dieser Punct von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung noch nicht auf den jegigen Reichs-Tag gebracht worden, unter dessen aber hat der Kayser sub dato d. 14. Jan. 1714. eine Verordnung ergehen lassen, wie es hinführo im Reichs-Hof-Rath in verschiedenen geklagten Puncten zu halten seye. In solcher wird auch §. 4. dem Reichs-Hof-Rath befohlen, die Reichs-Hof-Raths-Ordnung unverzüglich durchzugehen, und zu sehen, in welchen Stücken oder Umständen einige Ubertretung geschehen, oder solche in Abgang und Irrthum gerathen seye, und solches Ihro Kayserlichen Majestät zuhero ferneren Einsehen, Vermittel- und Verbesserung, pflichtmäßig, ohne einigen Hinterhalt, anzuzeigen; Das Resultat und der Effect dieser Disposition aber siehet noch zu gewarten, massen inzwischen nichts weiteres erfolget ist.

Die neueste Reichs-Hof-Raths-Ordnung stehet nicht in dem Corpore Recessuum Imperii, sie ist aber sonst einzeln, in verschiedenen Formaten, mit, (als An. 1709. in 8. welche Auflage auch CRAMERS *Manuali Processus Imperialis Aulici* beygefüget ist die Noten sollen von dem Reichs-Hof-Rath PORTNER seyn;) und ohne Noten, wie auch in vielen Sammlungen und Schrifften, z. E. in BÜRGERMEISTERS *Teutschen Corpore Juris publici & privati, Tom. I. p. 560.* LUNIGS *Reichs-Archiv, Part. Gen. p. 259.* SCHMAUSENS *Corpore Juris publici Academico, pag. 1064. Edit.*

noviss. LIMNÆI Jure publico, Tom. 2. Addit. ad Libr. 9. Cap. 4. circa fin. UFFENBACH. vom Reichs-Hof-Rath, Append. 1. p. 48. ANDLER in Corpore Constitution. Imperial. Tom. I. in Append. &c. anzutreffen. Über dem einzeln Druck hat der jedermahlige Reichs-Hof-Raths-Registrator ein besonderes Kayserliches Privilegium, MOSER d. l. p. 236.

Reichs-Kleinodien.

Solche nennet man diejenige solenne Kleidung und deren Zugehörde, deren sich die Römische Kayser bey ihrer teutschen Erönung zu bedienen pflegen. Sodann rechnet man auch darzu allerley von uralten Zeiten her dabey findliche, von denen Catholischen sogenannte Heiligthümer und Reliquien.

Diese Reichs-Kleinodien werden nicht an einem Ort, sondern zum theil in der Reichs-Stadt Nürnberg, zum theil aber in der Reichs-Stadt Aachen, verwahrlich aufbehalten; werden daher in die Nürnbergische und Aachische eingetheilet, davon in den gehörigen Articeln wird vorkommen.

Ehedessen hatten die teutsche Könige und Kayser, bis auf Kayser Sigmunden, die Reichs-Kleinodien bey sich, fuhreten solche mit sich herum, und bedienten sich derselbigen auf Reichs-Tagen, bey Bezeichnungen, an hohen Festen, bey Vermählungen und anderen Solennitäten, conf. de LUDWIG *Noriberga Insignium Imperii tutelaris.*

Wann ein teutscher König starb, verordnete er öftters, wie es mit denen Reichs-Kleinodien sollte gehalten werden, bis wieder ein neuer Kayser erwählter wurde, oder er befahl auch, sie demjenigen zu überbringen, welchen er sich zum Thron-Nachfolger wünschte, oder von deme er doch glaubte, daß er die Erone davon tragen würde, MOSERS *teutsches Staats-Recht Part. II. pag. 423.* conf. OBRECHT *de Kleinodiis Imperii.*

Reichs-Kleinodien. (Aachische)

Diejenige Reichs-Kleinodien, so in Aachen vorhanden, sind folgende, als:

- 1.) Ein Schwert des Caroli M.
- 2.) Ein Evangelien-Buch.
- 3.) Eine mit Edelgesteine besetzte, und (wie Aachen sagt,) zur Erönung gleichmäßig essentialiter erforderter güldene Capfel, darinnen von der Erde, worauf das Blut Stephani bey seiner Steiningung geflossen seye, aufbehalten werden solle, welches dem zu erönenden Kayser, auf sein Verlangen, eröffnet und gezeiget werde.

Solche werden, wann die Erönung nicht zu Aachen vollzogen wird, von dar abgefordert, welches aber das Chur-Fürstliche Collegium dem Kayserlichen Stift und Collegiat-Kirche zu Aachen zuvor notificiret, wo nemlich die Erönung soll vorgenommen werden, und daß dieses gar nicht dahin gemeint sey, daß es ihnen an dem alten Gebrauch und Herkommen präjudiciren, sondern allein aus gewissen erheb- und unvermeidlichen Ursachen also auf diesesmal vorgenommen werden solle, gestalten dann das Chur-Fürstliche Collegium solches mit genugsamen Urkunden zu ver sichern erbietig seye.

Sie

ein Schreiben an die Stadt Nürnberg, darinn solche ersucht wird, daß sie die bey ihr befindliche Reichs-Kleinodien auf den angeführten Termin in die Erönungs-Stadt liefern soll. Der neue König pfleget ebenfals dergleichen Schreiben an dieselbe abzulassen; worzu sich sodann die Stadt willfährig erkläret.

Es läset aber die Stadt Nürnberg ihre Cron- Insignien auf einem eigenen darzu bereiteten Cron- Wagen, durch die aus ihrem Mittel bestellte Cron- Bewahrere, mit einer ansehnlichen Suite, und unter Begleitung Kayserlicher Hartschierer, auch eigener und derer Herren, durch welcher Gebiet der Weg gehet, Soldaten, an den Erönungs-Ort bringen, allwo sie An. 1711. von Kayserlichen Hartschieren, dem Reichs-Quartier-Meister, einem Raths-Deputirten, und einer Bürger-Compagnie zu Pferd, eingeholet worden, und einen solennen Einzug gehalten, auch auf gleiche Art bey der Abreise wieder zur Stadt hinaus, und resp. nach Hause, begleitet worden seynd.

Daß aber einige Stücke derer Reichs Kleinodien nach Nürnberg sind gekommen, soll nach dem Vor- geben des de CZECHOROD die Gelegenheit hierzu gewesen seyn:

- 1.) Daß Kayser Sigmund solche wegen des Hufiten-Krieges an einen sicheren Ort habe flüchten wollen.
- 2.) Soll der Kayser, so Geld bedurfft habe, nach der Meinung dieses Autoris, Jahres hernach der Stadt Nürnberg diese Reichs-Kleinodien vor 50000. Gulden versezt haben; alleine die Stadt Nürnberg will hievon so wenig wissen, als irgend ein anderer Autor.
- 3.) Bezeuget der Pabst in seiner Bull, der Kayser habe auch darauf gesehen, es wäre besser, daß die Reichs Kleinodien an einem gewissen Ort aufbehalten würden, damit es nicht, wie ehedessen zuweilen geschehen seye, vieles Menschen Blut kosten möchte, bis sie herbeygeschafft wurden, da dann der Kayser vor andern Städten Nürnberg für einen bequemen Ort dieses Aufenthalts, aus verschiede- nen Ursachen, angesehen habe.

Kayser Sigmund liesse also An. 1424. besagte Reichs-Kleinodien aus dem Ungarischen Schlosse Blindenberg, unter Begleitung zweyer Nürnber- gischen Raths-Herren und Patricien, nemlich Sigmund Stromers und Georg Pfinckings, nach Nürnberg bringen, allwo sie den 21. Mart. gleich- sam im Triumph eingeholet wurden. Die Pabste Martinus V. Pius- und Nicolaus- bestätigten solche Translation, (weilen viele Reliquien dabey waren,) auf ewig, und ertheilten vielen Ablass darzu, wie sie dann, so lange die Catholische Reli- gion zu Nürnberg üblich ware, nemlich bis auf An. 1524. incl. jährlich 12. Tage nach Oßern dem Bold mit großem Gepränge öffentlich vorgezeigt wurden, MOSERS teutsches Staats-Recht, Part. II. pag. 424. 599. Bericht, was gestalt der Kay- serliche Ornat und Heiligtum gen Nürnberg gebracht worden, ist in HOFFMANN'S Samml- ung ungedruckter Nachrichten Part. 2. n. 3. befindlich.

Reichs-Scepter.

Dieser ist von Silber, etwas verguldet, am En- de hat er sechs Eichen-Blätter, davon drey über sich, und drey unter sich stehen; die Spitze ist eine Eichel; sonst ist er von gemeiner Arbeit. Wo er herkommt? disputiret man auch: Er soll der ge- meinen Meinung nach, Kayser Carls des Großen gewesen seyn; Alleine die alten Scribenten berich- ten, er habe ein ganz güldenes Scepter geführet, MOSERS teutscher Reichs-Staat, Part. II. pag. 428. JOH. PETER. à LUDWIG Noriberga Insignium Imperii tutularis.

Reichs-Stände.

Solche werden auf lateinisch Status genennet, entweder a stando, weil sie Stimme und Stand auf denen Reichs-Tagen haben, oder, wie andere wollen, à statuendo, weil sie das Jus statuendi haben von den Affairen, so den teutschen Staat an- gehen.

Es wird aber das Wort Stände nicht auf einer- ley Weise genommen, denn bisweilen wird es ge- neraliter, bisweilen in einer speciellen Bedeutung gebraucht. Im ersten Verstande schließet das Wort Reichs-Stand die Chur-Fürsten mit ein, in dem andern aber, und wenn die Worte gesetzt: Chur-Fürsten und Stände, so werden unter dem letzten Wort alle geistliche und weltliche Reichs- Fürsten, Grafen, Herren und Städte begriffen.

Wie aber ein Reichs-Stand accurat zu beschrei- ben sey, davon sind unterschiedliche Meinungen der Publicisten vorhanden. Es kan aber solcher auf folgende Art beschrieben werden: Ein Reichs- Stand ist ein unmittelbares Glied des teutschen Reichs, welches durch Stimm und Siz auf den Reichs-Tagen die Regierung des Reichs mit ver- waltet.

Hierbey ist zu mercken, daß ein Reichs-Stand ein unmittelbares Glied des teutschen Reichs ge- nennet werde, denn daß die immedietät so wohl in Ansehung der Person, als der Güter bey einem Reichs-Stande regulariter seyn müsse, bezeuget der R. A. de An. 1654. §. 197. und Capit. Josephi art. 43. Es ist aber nicht vonnöthen, daß die unmittel- bare Reichs-Güter Lehn- sondern sie können auch Allodial-Güter seyn. Denn weil in den angezo- genen und andern Reichs-Satzungen allein derer unmittelbaren Reichs Güter gedacht wird, der- gleichen auch die Erb- und Allodial-Herrschaften seyn können, so ist dahero leicht zu schließen, daß es zur Reichs-Standschaft genug sey, wenn einer mit unmittelbaren Allodial-Gütern angeessen. Im- mittelst hindert der Reichs-Standschaft nichts, wenn ein Reichs-Stand auch mittelbare Lehn-Gü- ter zugleich besizet.

In der Definition ist gesagt worden: welches durch Stimm und Siz auf öffentlichen Reichs-Tä- gen die Regierung des Reichs mit verwaltet. Wo- durch

- 1.) Der Unterscheid angedeutet wird unter ei- nem Reichs-Stande und Reichs-Sassen, der zwar dem Reich unmittelbar unterworfen, aber doch nicht Siz und Stimme auf den Reichs-Tagen hat. Ingleichen ist ein gro- ßer Unterscheid unter einem Stand des Reichs, und unter einem Mitglied des Reichs. Denn es sind die Italiänischen

Fürsten, wie auch die freye Reichs-Ritterschafft in Deutschland zwar unmittelbare Glieder des Röm. Reichs, sie sind aber keine Reichs-Stände, *R. A. de An. 1555. S. 19.* die weil aber ic. so dem Reich ohne Mittel unterworfen, und Reichs-Stände seyn.

- 2.) Wird auch hiemit angezeigt, daß nur ein einziges essentielle Requisiteum der Reichs-Standschafft sey. Zwar seynd die heutigen Publicisten hierinn gar nicht einig. Der *SCHWED. J. P. L. 3. c. 1. S. 3.* hält dafür, daß essentielle eines Reichs-Standes sey der Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen, derer consecutivum superioritas territorialis wäre. Allein *TITIVS* sehet die superioritatem territorialem zum Fundament des übrigen *Spec. J. P. L. 3. c. 1.* thut noch das dritte Requisiteum dazu, daß er dem Reiche sein Contingent zu geben verbunden sey, dem auch *BRUNNEMAN.* beypflichtet *J. P. Diff. 7. S. 2.*

Allein, da Herr *BARON LYNCKER* *Dissert. de Superioritate Territ. p. 60.* und der Herr *VON ZECH* im *Europ. Herald p. 166. 595. 825.* unterschiedliche Exempel der Reichs-Stände angeführet, welche nicht superior. territor. haben, als unter andern das Exempel der Herren von Schönburg, welche unstreitig Reichs-Stände seyn, und dennoch nicht potestatem territorialem haben; so folget von sich selbst, daß solches kein essentielle Requisiteum eines Reichs-Standes sey. Aus den Collecten, die immediate bey dem Reich abgetragen werden, kan man auch nicht schliessen, daß jemand ein Reichs-Stand sey, weil sonst die freye Reichs-Ritterschafft auch zu den Ständen gehörete, ein Erz-Herzog von Oesterreich hingegen, welcher von allen Auflagen exempt und frey ist, davon auszuschliessen wäre.

Wie nun dieser neuern Publicisten Meinung nicht von allen angenommen wird; also wird noch vielmehr der alten Publicisten Meinung gänzlich verworffen, die da dociren, daß zu einem Reichs-Stande auffer diesen noch vier andere Eigenschaften erfordert werden:

- 1.) Die immedietät.
- 2.) Daß er in der Matricul mit seinem Nahmen und einem gewissen Anschlag zu finden sey.
- 3.) Daß man ihn auf Reichs-Tägen beruffe, und
- 4.) daß er unter einem gewissen Kreysß des Reichs gehöre.

Allein hierauf ist leicht zu antworten; Denn was

- 1.) die Immedietät anlanget, so ist allerdings falsch, daß aus der Reichs-Immedietät das Recht ein Reichs-Stand zu seyn nothwendig folge und herfließe. Denn obwohl niemand ohne die Reichs-Immedietät ein Reichs-Stand seyn kan, so ist dennoch selbige kein essentielle Requisiteum eines Reichs-Standes.
- 2.) Kan auch die Reichs-Matricul unmöglich vor ein unfehlbares Kennzeichen der Reichs-Standschafft. Qualität geacht werden, weil die Reichs-Matricul sehr unrichtig und unvollkommen seyn, allermassen die Publicisten angemercket, daß öftmals derjenige, welcher in der einen exprimiret und genennet ist, in einer andern ausgelassen worden, ja wohl gar einige in die Reichs-Matricul gesehet worden, welche ohnstreitig keine Reichs-Stände

seyn. Zu geschweigen, daß keine Reichs-Matricul zu dem Ende verfertiget worden, die Reichs-Standschafft daraus zu probiren, wie *TITIVS Spec. J. P. L. 3. c. 3.* erwiesen, und also daraus nichts mehr zu schliessen, als daß der immatriculirte Herr oder Stadt hiebevor zur Reichs-Hülffe etwas beygetragen habe. Was

- 3.) die Citation zur Reichs-Versammlung anlanget, so ist dieses keine richtige Folge: dieser oder jener wird auf den Reichs-Tag citiret, derothalben ist er ein Reichs-Stand: denn man hat Exempel, daß wohl eine Privat-Person gewisser Ursachen halber, ja auch unterschiedliche Derter aus Irrthum zur Reichs-Versammlung eingeladen worden, daraus aber folget gar nicht, daß sie deswegen zu denen Reichs-Ständen gehören. So ist
- 4.) nicht vonnöthen, daß ein Reichs-Stand zu einem gewissen Kreysse gehöre: Denn wer weiß nicht, daß der Herzog von Savoyen ein Reichs-Stand ist, ob er gleich zu keinem Kreysse gehöret?

Es werden aber die Reichs-Stände von denen Publicisten auf mancherley Weise eingetheilet,

- 1.) in die Chur-Fürsten, die entweder Geistliche oder Weltliche sind: und in die Stände, so nicht Chur-Fürsten sind. Diese werden wiederum eingetheilet in die Fürsten, und die, so die Fürstl. Dignität haben, deren theils Geistliche sind, als die Erz-Bischöffe, Bischöffe, Gefürstete Aebte; theils Weltliche, als da sind Erz-Herzoge, Herzoge, Pfalz-Grafen, Land-Grafen, Marg-Grafen, Burg-Grafen, die in specie so genannte Fürsten, Gefürstete Grafen: und die nicht Fürsten sind, als da sind unter den geistlichen Reichs-Ständen die Praelaten, Aebte, Aebtissinnen, unter den Weltlichen die Grafen, Baronen, und endlich die Städte.
- 2.) In Ansehung der Reichs-Täge werden die Reichs-Stände in drey Collegia getheilet.
- 3.) In Regard der Religion in die Römisch-Catholische, und protestirende Stände, welche auch Augspurgische Confessions Verwandte genennet werden. Und diese sind entweder Lutheraner, oder Reformirte, welche alsdenn, wenn sie mit denen Catholischen zu thun haben, sich conjungiren, und zugleich agiren, *Art. 7. J. P. O.*
- 4.) Werden sie eingetheilet in Superiores, mit welchem Nahmen die Chur- und Fürsten bezeichnet, und Inferiores, dadurch die andern Stände angedeutet werden, *SCHWED. J. P. part. spec. S. II. c. 1. S. 13.*
- 5.) In die ältere und neuere Reichs-Stände.
- 6.) In Majores, oder Armipotentes, und minores Dynastias, dergestalt, daß zu der ersten Classe gerechnet werden die Chur-Fürsten und diejenige Fürsten, welche ein grosses territorium haben, und capable sind, eine Armee zu unterhalten, und mit Allianzen, Gesandtschaften und andern dergleichen Functionen viel zur Europäischen Hoheit beytragen, und Potentaten genennet werden. Unter die minores aber gehören, die solches nicht praestiren können, *LYNCKER Diss. de Potentatibus.*

Reichs-

Reichs-Vicarii.

Vicarii des Röm. Reichs werden heutiges Tages diejenige genennet, welche des Kayfers Stelle vertreten, wenn entweder der Kayser abwesend, oder sonst verhindert wird des Reichs Regiment zu führen; oder auch wenn der Kayserl. Thron vacant ist. Ihre Gewalt währet in Teutschland nur so lange, bis der Kayser wiederum die Regierung verwalten kan, oder von seiner Abreise wiederum im Reich anlanget, oder auch, wenn ein neuer Kayser erwöhlet worden. In Italien hingegen ist dem Herzogl. Hause Savoyen das immerwährende Vicariat aufgetragen worden.

In Teutschland nun verwaltet nicht etwa der Röm. Pabst das Vicariat, wie sich etwa Benedictus XII. anmassen wollen, sondern die beyden Chur-Fürsten Pfalz und Sachsen, und scheint, daß die beyden Reichs-Vicariatus aus der ehemaligen Groß-Hofmeisterschaft oder Obersten Hof-Richterl. Amt herrühren, welche hohe Ämter an dem Kayserl. Hofe exerciret, und hernach in der G. Bulle confirmiret worden, vid. SCHWED. J. P. part. spec. Sect. 1. c. 33. §. 3.

Was demnach das Pfälzische Vicariat betrifft, so ist zwischen denen Häusern Pfalz und Bayern ein grosser Streit gewesen, ob einem Pfälz. Grafen am Rhein das Vicariat entweder in regard der Chur-Fürsil. Dignität, oder in Ansehung der Pfälz. Graffschaft am Rhein zusiehe? wovon bey dem Herrn SCHWED. c. 1. c. 33. §. 4. und KULPIS ad MONZAMB. c. 4. §. 8. kan nachgesehen werden. Nachdem aber Bayern in die Acht erkläret worden, und Chur-Pfalz seine vorige Jura wiederum erlanget, so ist nunmehr der Streit aufgehoben.

Was das Sächsische Vicariat anlanget, so ist in der G. Bulle c. 5. §. 2. ausdrücklich enthalten, daß dem Hauß Sachsen eben das Recht zuständig, als dem Hauß Pfalz. Wenn aber dieses Sächsische Vicariat eigentlich aufgekommen, darinnen sind die Publicisten nicht einig. Etliche meinen, daß selbiges nicht älter als die G. Bulle sey. Andere hingegen behaupten mit bessern Gründen, daß es lange Zeit schon gewesen, ehe die G. Bulle promulgiret worden, vid. HORN. Prud. J. P. c. 21. §. 3. §. 7.

Es ist aber einem jeden von diesen beyden Vicariis ein gewisser District währenden Interregno zu regieren zugeeignet worden, und zwar dergestalt, daß nach Inhalt der G. Bulle Chur-Pfalz in den Ländern Vicarius, wo das Fränkische Recht, und Sachsen in denen Ländern, wo das Sachsen-Recht observiret worden. Wovon LIMN. ad A. B. c. 5. §. 1. obs. 3. weisläufftig gehandelt. Doch sind auch einige Jura, die sie conjunctim exerciren, TITII Spec. J. P. L. 5. c. 9. §. 15.

Wegen der Gewalt derer beyden Reichs-Vicarien ist zu observiren, daß ihnen alle einem Röm. Kayser zustehende Gewalt und Potestät zukomme, wo nicht einige Fälle davon ausgenommen als z. E. die Investitur der Fahn- und Scepter-Lehn, als welche dem neuen Kayser vorbehalten werden, die Macht, etwas vom Röm. Reich zu verschenken oder zu verpfänden u. conf. A. B. c. 5. §. 1. und statuiret demnach der BORNIVS P. J. P. c. 21. §. 10. gar recht, daß die Reichs-Vicarii sich nach der Capitulation desjenigen Kayfers reguliren müssen, in dessen Stelle sie ad tempus succediren, weil der Staat einer Republicque doch einerley verbleibet,

TOM. II.

so lange kein neues Fundamental-Gesetz gemacht wird.

Es pfleget aber allhier gefragt zu werden, ob die beyden Reichs-Vicarii in Abwesenheit des Kayfers ihr Vicariat-Amt exerciren können? Welche Frage von den meisten Publicisten heutiges Tages affirmiret wird, jedoch mit dem Unterscheid, daß sie alsdenn nicht ex potestate propria & independenti, sondern ex potestate delegata dieses Recht exerciren, auch alsdenn nicht Vicarii Imperatores, sondern Imperatoris seyn, wie TITII Spec. J. P. L. 5. c. 9. §. 31. distinguiret.

Indessen ist doch gewiß, daß ein Röm. Kayser in seiner Abwesenheit auch einen andern, ohne consens der ordinairen Reichs-Vicarien, zu seinem Vicario constituiren könne, vid. TITII Spec. J. P. L. 5. c. 9. §. 34.

Nun diese Gewalt der Vicarien höret auf, so bald ein neuer Kayser erwöhlet worden, gegenwärtig ist, und die Regierung antritt, wie allbereit erwöhnet worden. Es pflegen aber alsdenn die Vicarii wegen ihrer Administration dem neu erwöhleten Röm. Kayser Rechnung zu thun, welcher jedoch ihre Verrichtungen confirmiret, wie der SCHWED. J. P. Part. spec. S. 1. c. 33. §. 9. bezeuget.

Wegen des immerwährenden Vicariats in Italien ist noch zu gedencken, daß ein Herzog von Savoyen von langen Zeiten her perpetuus Vicarius in Italien gewesen, und obwohl Ferdinandus III. den Herzog von Mantua An. 1655. mit dem Vicariat in Italien belehnet, so ist dennoch solches dem Herzog von Savoyen wieder restituiret worden, und daß er beständiger Vicarius verbleiben solle, durch die Josephinische und letzte Carolinische Capitulation Art. 26. dßfalls Versicherung geschehen, doch unter der Bedingung, wenn er sich als ein zweyer Fürst des Reichs denen von Ihrer Kayserl. Maj. von Reichswegen publicirten Inhibitoris und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird.

Er heisset aber ein perpetuus Vicarius in Italien, weil er so wohl bey Lebzeiten, als auch wenn ein Kayser Todes verfahren, das Vicariat exerciret, dergestalt, daß der Herzog von Savoyen anstatt des Kayfers Marg. Grafen, Grafen, Edelleute u. creiren, von allen, die dem Röm. Reich mit Lehns-Pflicht verband, die Lehns- und Huldigungs-Pflicht in des Kayfers Nahmen annehmen, im Nahmen des Kayfers und des Reichs Recht sprechen, und anders dergleichen könne. Wobey jedoch zu mercken, daß sich dieses Vicariat nicht über ganz Italien, sondern nur über einige Districte erstreckt, HORN. l. c. §. 14.

Hierbey pfleget auch von denen Publicisten diese Quæstion ventiliret zu werden: Ob der in Teutschland sich befindlichen Vicarien Macht, auch über den Herzog in Savoyen und andere auswärtige Vicarios gehe? welche Frage denn von einigen negiret, von andern aber affirmiret wird, und haben beyderseits angeführte raisons ihre Probabilität; Jedoch scheint derer Meinung, welche negativam defendiren, am probabelsten zu seyn, theils weil der Reichs-Vicarien-Recht sich nur über die teutsche Provinzien erstreckt, so das Sachsen- und Schwaben-Recht gebrauchet, theils weil Chur-Pfalz über das Königreich Arrelat ein Privilegium ausgetwürtet, welches er nicht würde gethan

§§ ff 2

gethan haben, wenn ihm dergleichen nach Inhalt der güldenen Bulle zukäme.

REI VINDICATIO.

Es werden zwar alle Actiones Reales mit dem allgemeinen Nahmen derer Vindicationum belegt, §. 15. de *act.* alleine die andern haben doch noch besondere Bezeichnungen; diese Actio aber hat, sowohl in genere, als in specie, die Benennung einer Vindication überkommen und behalten, vid. GIPHAN. ad d. §. 15.

Sonsten ist diese Actio realis, und wird jedwedem Herrn und Eigenthümer per L. 23. de rei vindic. anzustellen erlaubt, der seine Sache insonderheit, L. 6. d. t. von dem Besizer derselben, L. 9. d. t. mit allen Zubehörenden verlangt, und beantwortet haben will, L. 20. d. t. Eine Formul dieser Klage kan folgende seyn:

P. P.

Cajus erscheinet und klaget kühlich, wie Nevius sein in der Nonnen-Gasse, zwischen Pamphilum und Lucium inne gelegenes Haus, sich de facto anzumassen, und nun etliche Jahre her zu bewohnen, auch zu nutzen sich unterfangen. Wenn denn Klägern solches Haus sein Eigenthum; als ist er wider Beklagten, der sich die Abtretung weigert, zu klagen bewegt worden, fordert dahero von Beklagten richtige Antwort, und Einlassung, und sodann in Rechten zu erkennen, daß Klägern das libellirte Haus Jure Domini vel quasi zuständig, derowegen Beklagter dasselbige cum fructibus perceptis & percipiendis Klägern abzutreten schuldig.

Diese Actio ist zweyerley, *directa* und *utilis*. Wird nun gefragt: wann und zu welcher Zeit eine von beyden anzustellen? So hat man auf das Dominium oder Eigenthum einer Sache sein Absehen zu richten, und nachfolgende Regel wahrzunehmen: Quale Dominium, talis rei Vindictio. Das ist: wie das Eigenthum beschaffen, darnach wird entweder *directa* oder *utilis* Rei Vindictio angestellt.

So entstehet die Rei Vindictio *directa* aus einem Dominio, nach welchen die Sache dem Kläger eigenthümlich zustehet, L. 9. de rei vindicat. Ingleichen ex Dominio *directo*, dergleichen der Dominus Vasalli, Emphyteutæ und Superficiarii hat. Ferner ex Dominio *restricto*, L. 24. de *act. rer. amot.* so §. E. ein Ehemann in seines Eheweibes dotis nomine eingebrachte Grund-Stück hat. Hat auch Rei Vindictio *directa* ex dominio *nuda proprietatis* statt, L. 33. de rei vindic. L. 25. d. V. S. Nicht weniger entspringet Vindictio *directa* ex *revocabili domino*, da nemlich einem eine Sache sub *conditione revocabili* legit worden, L. 66. de R. V. Wann also gleich die Condition noch nicht erfüllet ist, und der Gewinn noch nicht ein Legatum genennet werden kan; so kan dennoch der Erbe, bey welchem in dessen alle Gerechtsame verbleiben, das Legatum vindiciren.

Keinesweges aber entspringet diese *Directa* Rei Vindictio aus einem Dominio *naturali*, dergleichen §. E. ein Eheweib in ihrer Mit-Gift hat, so lange der Ehestand dauret, quod *naturale do-*

minium interim quiescere dicitur, L. 9. C. de rei vind. bis entweder der Mann verstorbet, L. 30. pr. C. de jur. dot. oder sonsten in Abfall seiner Nahrung geräth, L. 29. C. d. t.

Diese Actionem *directam* darf jedweder Eigenthums-Herr anstellen, und wann eine Sache auf viele Personen samt und sonders gebracht worden, so hat derjenige zu klagen, welcher dieselbe zuerst in Besitz gehabt hat, L. 15. C. de rei vind. denn dieser hat ein doppelt Recht, nemlich den Titel, und den Besitz. Dominia enim rerum non conventionibus, sed traditionibus acquiruntur, L. 20. C. de pass.

Die Rei Vindictio *utilis* entstehet ex dominio *utili*, arg. 2. F. 8. §. rei, oder aus einer andern natürlichen Billigkeit, arg. L. 30. de donat. mort. causa, §. E. Man kan das Pferd, so mortis causa verschentet worden, wann es der Donatarius nicht wieder geben will, gleichwohl solches die Billigkeit, wegen der beschenehenen Pönitentz, erfordert, utiliter vindiciren, L. 30. de donat. mort. caus. So kan auch ein Groß-Vater das Guth, welches er seinem Enkel mit der Condition hat abgetreten, daß er ihn Zeit Lebens ernähren soll, und reserviret sich, wann er nicht hinlänglich alimentiret würde, das Dominium *utili rei vindicatione* ob dominium sub modo *translatum* vindiciren, L. 1. C. de donat. Ein deutlicher Casus von einer Actione *utili* kan dieser seyn:

P. P.

Cajus saget klagende, wie ihm Titius seine zu N. gelegene Mühle, so ihm von Sempronio als ein Erb-Zins-Guth eingethan, er auch etliche Jahre her also besessen, vorenthalte, massen er sich solcher anzumassen de facto unterstanden, da er nun solche in Güte wiederum herzugeben sich verweigert: Als ist Kläger diese Klage anzustellen bewegt worden, fordert darauf Einlassung und Antwort, nach dessen Erfolg zu erkennen bittende, daß Klägern die Mühle Jure Emphyteuticos zuständig, derowegen Beklagter dieselbe cum fructibus abzutreten schuldig.

Diese stellet ein Dominus *utilis* an, §. E. sein Superficiarius, arg. L. 73. §. 1. d. R. V. und ein Emphyteuticarius, arg. L. 1. §. 1. si ager vell. oder derjenige, welcher diese Action von einem andern sich acquiriret hat, und in seinem Nahmen Klage erhebet, wohin ein Käufer oder auch derjenige zu rechnen, welcher ein solches Recht durch Schenkung erhalten, L. F. C. de her. vel act. vend. Ingleichen ein Pupill oder Unmündiger, wenn der Tutor oder Curator von ihren Geldern etwas gekauft hat, L. 2. quand. ex fact. tut.

Und dieses wird auf die Furiosos, Soldaten, Kirchen, &c. wenn etwas von ihren Geldern ist gekauft worden, extendirt.

Beide Actiones sowohl *directa* als *utilis* haben wider den Possessorem oder Besizer statt, dieser wird sowohl in weitläuffigen als engen Verstande genommen. Zu dem ersten wird der Detentor gerechnet, L. 9. de R. V. das ist, wider denjenigen, welcher eine Sache nicht in seinem eigenen, sondern eines andern Nahmen besizet. Zu dem andern wird sowohl ein *verus* als *fictus* Possessor gezehlet.

Die

Die Rei Vindictio
 15. d. V. und also hat die
 Actio zu Verzug M. Febr. 17.
 hat sonst zur time Actio
 ben hat, so fern er Erbe ist
 fern er ein Possessor ist
 Die Klage gehet
 denjenigen einer geminen
 unfähig beschreiben noch
 nach L. 74. §. 1. d. t. Ander
 wendet aber res mobilis besch
 rei vindiciret, hat solch
 je benennet, den Ort ange
 kan benennet, müssen welch
 demjenigen Dingen werden
 welchen Creaturen anders
 demjenigen Creaturen soll der
 werden, §. E. wenn Straft
 mehrere dergleichen Nahme
 ter und andere Qualitäten
 de R. V. Dem unvernün
 Act. das Besizliche und
 nocet. Auf j. Diss. 21.
 Dingen muß man sehen,
 quantitate oder quoad
 Wann die Materie noch
 Besizt behaltet, so muß die
 und das Besizt §. E. des Bes
 wagen werden; &c.
 Jenes muß die Sache, so
 corporalis von, oder
 incorporalis nicht, würde
 sia der Negatoria hat
 Besize, welches dergleiche
 vorhanden sein. Also
 in einem Haus verbaue
 ang verbraucht, ob es schon
 ten vindiciret werden, L. 7. §.
 muß es auch res singularis
 von, daher eine ganzgredet
 nec gehöret, L. 1. §. 1. de
 Eigenthümer an den einzeln
 Recht hat, was ihm an der gar
 et, L. 51. de R. V.
 Secundario oder minus
 nach diese Actio dahin, daß
 müst werde, welches dem
 die verlangte Sache gleich
 moortet werden wäre, L. 20.
 allem Zusatze, §. E. das zu
 heit: was indessen noch dar
 klagt werden, muß dem Eig
 werden, ob es schon in der
 mit geheten werden, wobei
 Früchte allerdings ein genaue
 den dem Besizer zu mach
 Possessor bi. §. muß die Frucht
 ten, die consumos über de
 man, wenn er auch gleich da
 ten, arg. L. 4. §. 2. de R.
 nemmo aber muß auch e
 dominium Fructus, in eben
 den, wie es eben, arg. L. 1.
 TER. de R. V. id. 16. §. 1. cap. 1.
 Die Item Wittensberger über
 sich das Besizt, vid. de w
 in. 21. de R. V. de Jur. Maj.

Die Rei Vindicatio wird auch wider den Erben gegeben, in soferne selbiger die Sache besizet, L. 55. de R. V. und also hat die Löbliche Juristen-Facultät zu Leipzig M. Febr. 1713. gesprochen. Es hat sonst zwar keine Actio realis wider einen Erben statt, so ferne er Erbe ist, wohl aber, in soferne er ein Possessor ist.

Diese Klage gehet hauptsächlich auf die Wiedererzeugung einer gewissen Sache, so in der Klage ausführlich beschrieben worden, L. 6. de R. V. junct. L. 76. §. 1. d. 1. Anders aber wird res soli, anders aber res mobilis beschrieben. Wer rem soli vindiciret, hat selbige also anzugeben, daß er sie benennet, den Ort angiebt, und die Nachbarn benahmet, zwischen welche sie gelegen. Bey beweglichen Dingen werden die belebten und un- belebten Creaturen anders beschrieben, bey vernünftigen Creaturen soll der Name ausgedruckt werden, z. E. mein Knecht Stychus, und wenn mehrere dergleichen Namen führen, ist das Alter und andere Qualitäten zu referiren, L. 5. §. 1. de R. V. Bey unvernünftigen Thieren ist die Art, das Geschlecht und die Farbe auszudrucken, BOCER. Class. 5. Disp. 26. Qu. 33. bey unbelebten Dingen muß man sehen, ob eine Sache quoad quantitatem oder quoad speciem zu fordern. Wann die Materie noch unzubereitet aus dem Gewicht bestehet, so muß die Materie benennet, und das Gewicht z. E. des Goldes oder Silbers angegeben werden; zc.

Ferner muß die Sache, so vindiciret wird, res corporalis seyn, andergestalt, wann die Sache incorporalis wäre, würde die Actio Confessoria oder Negatoria statt finden, jedoch muß kein Geseze, welches dergleichen Vindication verbietet, vorhanden seyn. Also kan z. E. ein Stück Holz, so in einem Haus verbauet, oder in einem Weinberg verbraucht, ob es schon dieblich entwedet worden, vindiciret werden, L. 7. §. 10. de A. R. D. Endlichen muß es auch res singularis oder univertitas facti seyn, dahin eine ganze Heerde Vieh oder eine Bibliothec gehöret, L. 1. §. f. de R. V. als worinne ein Eigenthümer an den einzeln Stücken eben das Recht hat, was ihm an der ganzen Heerde zustehet, L. 56. de R. V.

Secundario oder minus principaliter gehet auch diese Actio dahin, daß alles dasjenige restituiret werde, welches dem Kläger gehöret, wann die verlangte Sache gleich anfänglich ausgeantwortet worden wäre, L. 20. de R. V. das ist, mit allem Zuwachs, z. E. das junge Vieh, denn es heist: was indessen noch darzu kommen, als geklaget worden, muß dem Eigenthümer restituiret werden, ob es schon in der Specification nicht mit gebeten worden, wobey in Ansehung derer Früchte allerdings ein genauer Unterscheid zwischen denen Besizern zu machen ist. Denn ein Possessor b. f. muß die Fructus extantes restituiren, die consumptos aber darf er nicht wieder ersetzen, wenn er auch gleich dadurch ist bereichert worden, arg. L. 4. §. 2. de R. V. Nach dem Jure hodierno aber muß auch ein b. f. Possessor die genossenen Fructus, in sofern er bereichert worden, wieder ersetzen, arg. L. 206. de R. F. SCHILTER. ad π. Ex. 16. th. 56. CARPZOV p. 3. c. 32. d. 28. Die Herren Wittenberger aber statuiren ordentlich das Gegentheil, vid. de WERNHER. p. 1. Obs. For. 318. ZIRGLER. de Jur. Maj. L. 1. C. 33. §. 83.

vid. LEYSER. Med. Pand. ad tit. de rei vind. Spec. 99. Ein malæ fidei Possessor, welcher weiß, daß die Sache, so er besizet, nicht die seinige sey, arg. L. 109. de V. S. junct. L. f. C. de Cond. ind. oder welcher davor angesehen wird, so bald lis contestiret worden, als wobey er die Wissenschaft bekömmt, L. 22. C. de rei vind. derselbige muß alle Fructus, die vorhanden, verzehreten, eingeernteten, und auch diejenigen, so er einnehmen können, wieder geben und ersetzen, L. 22. junct. L. 62. §. 1. de R. V.

Auch werden durch diese Klage dem Kläger diejenigen Früchte, so ferne sie vor der Befestigung des Krieg-Rechtens eingebracht worden, oder an- noch einzubringen gewesen, zuerkannt, wann sie nur nahmentlich gebethen worden, L. 25. §. 8. de adil. ed. durch eine absonderliche Klage aber werden selbige Conditione ex L. 3. C. de cond. ind. ausgeklaget.

Im Gegentheil ziehet jedweder Possessor, der durch diese Klage belanget worden, auf die Fructus verwendete Unkosten ab, das ist, er hat das Jus deductionis, und zwar per retentionem, oder er hält die Früchte so lange zurücke, bis er dißfalls vom Kläger befriediget, und dieses geschieht in Ansehung des Processus, wann der Kläger Beklagtem exceptionem doli mali entgegen sezt, arg. L. 14. de dol. mal. denn diese Fructus werden nicht eher zugestanden, als bis die Unkosten abgezogen worden, L. 7. §. 2. sol. matr. und zwar werden diese zugleich mit denen Zinsen abgezogen.

Wer Rei Vindicationem anstellt, derselbe muß das Dominium und die Possession erweisen, L. 2. de prob. L. f. de R. V. da nun der Beweis des Eigenthums so schwer ist, so pflegen die Practici mit der Rei Vindicatione Actionem Publicianam alternative zu verknüpfen, MYNS. Cent. 4. O. 11. und also zu libelliren: Weil miß dieses quæstionirte Haus Jure Domini vel quasi zuständig, so bitte zc. allwo durch die Worte, vel quali, die Eigenschaft der Publicianæ angezeiget wird.

Diese Rei Vindicatio bringet zu wege, daß 1.) der Kläger zum Eigenthümer ernennet werde, L. 35. §. 1. de R. V. 2.) bringet diese Rei Vindicatio ebenfalls zu wege, daß die streitige Sache mit allen Nutzungen sofort ohne allen Verzug wiedergegeben werden muß, L. 20. de R. V. oder aber auch nach einer gewissen Zeit, das ist, in Sachen, binnen 14. Tagen, ehe die Execution geschieht, vid. O. P. S. Tit. 39. §. nemlich

Es wird die Rei Vindicatio binnen 30. Jahren verjähret, weil es eine Actio civilis ist, §. 3. de A. arg. L. 3. C. de presc. 30. & 40. ann. ECKARD. Jpr. Civ. Part. III. p. 1. sqq.

RELATIO Actorum.

Ist eine kurze Erzählung desjenigen, was zwischen denen Partheyen in der streitigen Sache abgehandelt und bewiesen worden, nebst beigefügter Sentenz, cum rationibus dubitandi & deciden- di. Man machet hierbey einen Unterscheid unter der mündlichen und schriftlichen Referirung derer Acten. In denen Juristen-Facultäten und Schöp- pen-Stühlen, wie auch in denen Landes-Regie- rungen und Cangelenen werden die Acta meistens mündlich referirt, jedoch ist es gut, wenn

in wichtigen Sachen der Referent einen kurzen Extract ex actis nebst seinem voto schriftlich bey sich hat, damit er, wenn die andern Assessores dubia moviren, sich daraus justificiren kan.

Bei einer mündlichen Relation muß der Referent ex actis die Speciem facti anführen, die Suite des Processus kürlich erzehlen, die in der Sache ergangenen Urthel ex actis herlesen, zuletzt den statum controversiæ formiren, worauf die Sache ankommt und dabey seine Meinung eröffnen, wie gesprochen werden soll, vorher aber die rationes pro und contra recensiren, BÖHMERS Einleitung zum Gebrauch derer Allen cap. 1. S. 2. pag. 4. & 5. f. E.

In denen mir zur Relation gegebenen Acten, welche zwischen N. und N. ergangen, hat Kläger wider den Beklagten deshalb conditionem ex edicto regio angesetzt, daß Beklagter eine Wiese von 12. Aekern besitze, welche ein Pertinenz-Stücke von Klägers Gute sey, auch noch Anno 1692. dabey gewesen und erst 1693. davon vor 500. fl. veräußert worden. Und da nach dem Königlich Edicto de an. 1726. alle Pertinenz-Stücke, so Anno 1684. bey denen Bauer-Gütern gewesen, wieder dazu gebracht und von denen Besitzern abgetreter werden sollen; so bittet er den Beklagten zur Abtretung der Wiese gegen Bezahlung derer 500. fl. anzuhalten.

Weilen nun Beklagter in der Litis Contestation gezeugnet, daß die geklagte Wiese ein Pertinenz-Stück von des Klägers Gute gewesen, auch exceptionem dominii & præscriptionis opponiret, Kläger aber solche Exceptiones durch das allegirte Königlich Edict abgelehnet hat, auch hernach auf Beweis und Gegen-Beweis interloquiret und damit gebührend verfahren worden, auch nunmehr definitive zu sprechen ist; so kommt es juxta acta bloß auf diesen Punct an, ob Kläger erwiesen, daß die Wiese quæst. Anno 1684. bey Revision des Steuer-Catastri ein Pertinenz-Stücke von seinem Gute gewesen.

Ob nun wohl Beklagter in seinem Gegen-Beweise ausgeführt hat, daß 2c. Alldierweilen aber Kläger durch das Steuer-Catastrum de An. 1684. in gleichen durch ein gerichtlich Attestat erwiesen, daß die Wiese nicht allein Anno 1684. sondern auch noch Anno 1692. zu seinem Gute gehöret, hiernechst 2c. ferner 2c. so wird folgender gestalt zu erkennen seyn.

Es kommt also vornehmlich darauf an, daß man weiß, was zu einer Relation und zur Decision der Sache gehöret, so kan man gar leicht mündlich referiren, und man kan nicht füglich eine ganz specielle Anleitung dazu geben, weil bey jeder Sache ganz diverse Umstände vorkommen, indem die Decision der Sache bisweilen bloß auf einen punctum juris, auf eine bewiesene Exception, auf den Erfüllungszeyd und dergleichen ankommt.

Was nun die höchsten Reichs-Gerichte, nemlich den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, das Cammer-Gerichte zu Weßlar, das Tribunal zu Celle und andere Ober-Appellations-Gerichte in Teutschland

betrifft, so müssen daselbst die relationes actorum allezeit schriftlich abgefaßt, auch der extractus actorum beygefüget werden, wann nemlich definitive zu sprechen ist, Rec. Imp. de an. 1654. §. 143. fgg. Reichs-Hof-Raths-Ordnung tit. 4. §. 18. BLUM. prot. camer. tit. 75. p. 34. Denn, wenn auf eine von denen Partheyen exhibirte Schrift zu referiren ist, wie das darauf zu ertheilende Decretum abzufassen, so muß der Referent solches den andern Tag in collegio gleich mündlich referiren, zu einem Interlocut aber sich nicht über 14 Tage oder einen Monath Zeit nehmen, MOßERS Reichs-Hof-Raths-Process part. 2. von der Relatione actorum, cap. 1. §. 1.

Weilen die Acta, so man zu referiren bekommt, nicht einerley seyn, so kan man die Requisita relationis actorum so accurat nicht angeben, daß sie sich auf alle Fälle schicken solten. In der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Ferdinandi III. tit. 5. §. 1. ist disponiret:

Es soll von dem Referenten, ob die Procuratoria dem Formular gemäß eingerichtet, auch sonst keine Nullität begangen worden, mit kurzen Worten erinnert, darauf des ganzen processus factum von dem Referenten vorgetragen, ferner Libellus des Klägers und wie er solchen mit documentis und Zeugen bewiesen, darauf, wie die Beklagte hauptsächlich excipiret und des Klägers Action elidiret, referiret, die documenta aber, auf welchen der Sachen Ausschlag beruhet, beyorab, wenn sie kurz seyn, völlig, da sie aber wegen ihrer Länge durch die Referenten selbst in allen substantialibus fleißig und aller Nothdurfft nach extrahiret, so sollen jedoch allezeit aus denenselbigen die importirende Clausula und die rechten verba formalia aus dem Original wohl verständlich abgelesen und hierin der an unsern Kayserlichen Cammer-Gericht gebräuchliche modus referendi observat werden.

In dem Tribunal zu Celle muß der Referent in der Relation die competentiam judicis, die legitimationem partium & procuratorum, qualis processus & an legitime fuerit tractatus, statum causæ ex libello & liti contestatione und vornemlich, an actio probata, vel per exceptiones elisa, referiren, auch zugleich sein votum cum rationibus beyfügen, PUFENDORF ad proc. Brunsvic. part. 3. cap. 2. §. 9. überhaupt aber wird nach der Meinung derer meisten Rechts-Gelehrten erfordert, daß man bey einer relatione actorum

- 1.) eine kurze speciem facti præmittiret, damit das Collegium, worinn man referiret, den statum causæ zufförderst erkennen kan.
- 2.) muß die competentia judicis unverfuehet werden.
- 3.) die legitimatio partium & procuratorum,
- 4.) qualis actio & processus,
- 5.) an actio sit probata,
- 6.) an per exceptiones elisa,
- 7.) muß man den statum controversiæ formiren, und die rationes pro und contra anführen,

ratione factum
penitentiam sine
endlich
die kommt
ber, d. l. u. p.
Dieses sind die vornehmlich
relatione actorum, und
applicat, außer daß
ca in d. h. Actum, in
gesehen, zu referiren ist,
Puncte von dem Referenten
ben müssen.
Wenn acta primæ instantie
inter decem-Septem zu referiren
auf dem die Acta referiren
werden, wenn aber die Relation
inter Incident-Punct, auf
dem erstlich facti Speciem,
über des Processus geführt
ist, so kan man ganz kurz die
Acta, bis man auf den Inci-
dent-Punct, von der recognitione
der exceptione inhabilitatis
probationis, delicti jur-
is, des Incident-Punct-
Actum controversiæ, r-
gionis, des d. h. pro und
gesehentlich sein votum
mündlich & decidendi, 80 H.
4.
In actis secundæ instantie
appellationis, der wegen
des Incident-Puncti zu referiren
rent
1.) die speciem facti
cessus ex actis
dem interponit
kurz erzehlen,
2.) muß er interponit
oder fatalia des
ihre Wichtigkeit
3.) meldet er sich zu
oder gravaminibus
nach der Ordnung,
von gravamine, r-
sicherung vorzubereiten
geantwortet worden
4.) meldet er formale
notwendigen rati-
onem, ad præ, f. 80
In Rechts-Sachen wird die
di ordinarius mit Beweis
acht genommen, und wenn
dali eine relatio actorum zu
Wiese noch einen demen-
nicht, so oben angeführt
Rechts-Sachen von andern ca-
jeweilen unterschieden sind,
widersteht auch unterschieden.
1.) was die Rechts-Sachen
wie die p. d. d. d. d. d.
Agnaten beschaffen
2.) ob besondere Rechts-
lande vorhanden, n-
Punct zu decid-
mangeln, mit
3.) ob denen gemeinen

- 8.) ratione fructuum, usurarum & expensarum seine Meinung eröffnen und endlich
- 9.) die formula sententiae beygefüget werden, *BLUM. proc. camer. tit. 75. n. 17.*

Dieses sind die vornehmsten requisita von einer relatione actorum, und lassen sich fast auf alle acta appliciren, auffer daß, wenn in secunda instantia in Lehns-Acten, in causis mandati und dergleichen, zu referiren ist, alsdenn ganz besondere Puncte von dem Referenten noch untersucht werden müssen.

Wenn acta primae instantiae wegen Abfassung einer definitiv-Sentenz zu referiren sind, so wird auf eben die Art verfahren, wie schon gemeldet worden, wenn aber die Relatio actorum nur auf einen Incident-Punct ankommt, so recensiret man erstlich facti speciem, oder die Ursache, worüber der Proceß geführt wird, hernach referiret man ganz kurz die connexion des Processus, bis man auf den Incident-Punct kommt, z. E. von der recognition eines documenti, von der exceptione inhabilitatis testium, desertæ probationis, deserti juramenti und dergleichen: Bey diesem Incident-Punct formiret man den statum controversiæ, recensiret, was beyde Theile deshalb pro und contra vorgestellet, und giebt hernach sein votum mit rationibus dubitandi & decidendi, *BÖHMER loc. cit. cap. 3. §. 4.*

In actis secundae instantiae, wenn in causa appellacionis, oder wegen eines andern remedi suspensivi zu referiren ist, so muß der Referent

- 1.) die speciem facti und die Suite des processus ex actis primae instantiae bis zu dem interponirten remedio suspensivo kurz erzehlen,
- 2.) muß er untersuchen, ob die formalia, oder fatalia des eingewandten remedii ihre Richtigkeit haben,
- 3.) wendet er sich zu denen materialibus, oder gravaminibus, recensiret selbige nach der Ordnung, deduciret bey einem jeden gravamine, was zu desselben justification angeführet und was darauf geantwortet worden, und zuletzt
- 4.) meldet er formulam sententiae mit gewöhnlichen rationibus, *STRYK. in Introd. ad prax. forens. cap. 21. §. 15.*

In Lehns-Sachen wird der modus procedendi ordinarius mit Beweis und Gegen-Beweis in acht genommen, und wenn demnach in causa feudali eine relatio actorum zu machen ist, so wird dieselbe nach eben denjenigen requisitis eingerichtet, so oben angeführet sind. Da aber die Lehns-Sachen von andern causis civilibus einigermaßen unterschieden sind, so muß man dabey insonderheit auch untersuchen,

- 1.) was die Lehn-Briefe in sich halten, und wie die pacta derer Mitbelehnten, oder Agnaten beschaffen sind,
- 2.) ob besondere Lehns-Constitutiones im Lande vorhanden, wornach der streitige Punct zu decidiren, und wenn selbige ermangeln, wie
- 3.) nach denen gemeinen Lehns- und andern

Rechten zu sprechen ist, *Reichs-Hof-Raths-Ordnung Ferd. III. tit. 5. §. 1.*

In dem processu executivo muß man

- 1.) die speciem facti und weshalb geklaget worden, referiren,
- 2.) muß man untersuchen, ob das document, woraus geklaget worden, so beschaffen ist, daß der processus executivus daraus statt findet.
- 3.) Ob des Beklagten exceptiones vor liquid und in processu executivo vor zulässig zu achten, oder ob solche exceptiones ad reconventionem zu verweisen sind.
- 4.) muß die Sentenz mit gewöhnlichen rationibus beygefüget werden.

Weil der Concur-Proceß ein Judicium universale ist, worinn alle species processus vorkommen, so muß man

- 1.) eines jeden creditoris acta besonders referiren und dabey zeigen, ob er seine Forderung ad liquidum gebracht, oder ob vorhero auf bessern Beweis, auf das suppletorium, oder auf einen andern Punct zu interloquiren ist,
- 2.) muß man aus dem fasciculo actorum communi untersuchen, ob der Concur-Proceß überhaupt recht angestellet, ob die unbekandten Gläubiger edictaliter citiret, und ob mit der annotatione & distractione bonorum, wie auch mit der constitutione curatoris, vel contradictoris gehörig verfahren worden,
- 3.) muß der Referent die Creditores nach der Qualität ihrer Forderung in der Graduations-Sentenz lociren, und wenn ein Creditor dem andern bey dem Verfahren super prioritare den Vortzug streitig gemacht hat, so muß der Referent in denen rationibus ausführen, warum er einen Creditorem dem andern vorgesezet, *BÖHMER c. l. cap. 3. §. 12.*

In denen höchsten Reichs- und Ober-Appellations-Gerichten werden die relationes actorum dergestalt abgefasset, daß man

- 1.) den extractum actorum præmittiret,
- 2.) nach Maafgebung derer Acten gewisse Puncte ausziehet, welche man in der Relation abhandeln will, und dannhero zu Anfang der Relation meldet, daß über folgende Puncte zu referiren nöthig sey:
- 1.) Species facti,
- 2.) historia processus,
- 3.) qualis actio instituta, & an rite sit formata,
- 4.) qualis processus institutus, & an subsistat in formalibus,
- 5.) an Jurisdictio judicis sit fundata in hac causa,
- 6.) de legitimatione partium & procuratorum,
- 7.) an actio sit probata,
- 8.) an per exceptiones elisa,
- 9.) quis status controversiæ;
- 10.) quid de expensis & fructibus, vel usuris judicandum,
- 11.) quo-

11.) quomodo pronuntiandum? Diese Punkte nun muß der Referent

3.) in seiner Relation sowohl in jure, als in facto ausführen, dergestalt, daß er zuvörderst bey jedem Punkte anführet, was dabey Rechtens ist, und hernach auf das in actis befindliche factum die Application machet.

Es werden also dergleichen relationes fast wie eine Disputation ausgearbeitet, und man nennet sie Probe-Relationes, oder Relationes pro statu, weil diejenigen, so eine Justice-Bedienung suchen, solche verfertigen müssen, damit man ihre Geschicklichkeit dadurch prüfen kan.

Hierbey muß man überhaupt von Referirung derer Acten merken, daß nach dem Unterscheide derer Acten auch oft ganz besondere Punkte in der Relation zu deduciren sind, mithin es größtentheils auf des Referentens judicium ankommt, was er in der Relation abhandeln muß, SEYFARTS Teutscher Reichs-Proceß, pag. 652. sqq. BÖHMER loc. cit.

Religions-Friede.

Unter die Reichs-Fundamental-Gesetze gehöret auch Pax religiosa der Religions-Friede, welcher also kan beschrieben werden: daß er sey eine zwischen dem Kayser und den Reichs-Ständen auf dem Reichs-Tag zu Augspurg An 1555. auf ewig getroffene convention, daß forthin die Römisch-Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte gleiche Religions Freyheit genießen, und keine Parthey die andere in dem Besiz der eingezogenen Kirchen-Güter stöhren, wie auch die Jurisdiction des Pabsts und der Päbstl. Clerisey über die Augspurg. Confessions-Verwandte in Ruhe gestellet, und suspendiret seyn sollte.

Es wollen zwar einige Päbstl. Scribenten negiren, daß der Religions-Friede eine convention seye, weil die Catholischen zu dem Religions-Frieden forciret worden. Allein es erhellet ja unter andern aus dem R. A. de An. 1532. daß alles mit freyen Willen des Kayser und der gesanten Reichs-Stände geschehen §. 1. ib.

Darum haben Wir, als Röm. Kayser von sonderlicher Liebe und Begierde wegen, so Wir zu gemeiner teutscher Nation tragen ic.

CONF. SCHWED. Dissert. de Pac. Relig. Constant 6. §. 7.

Zu diesem Werck hat hauptsächlich Gelegenheit gegeben die Reformation des theuren Mannes LUTHERI, welcher einige Theses wider Tezels unverschämten Ablass-Cram angeschlagen, und dadurch den Anfang zu diesem heilsamen Werke gemacht hat, da nun die Römisch-Catholischen die Duldung der Evangelischen Religion nicht wolten geschehen lassen, so hat sich der blutige Schmalcaldische und andere Kriege entsponnen, und ob wohl solcher vor die Protestirende, da die beyden Häupter, der Chur-Fürst von Sachsen und Landgraf von Hessen in die unglückliche Gefangenschaft geführet worden, unglücklich ausgeschlagen, und dahero so wohl die Religions- als auch nicht minder die Freyheit des teutschen Reichs in augenscheinliche Gefahr gesezet worden, so hat doch endlich, als Mauricius Chur-Fürst von Sachsen wider den Kayser unvermuthlich mit einer starken Armee zu

Felde gieng, und ihn dergestalt in die Enge trieb, daß er bey der Nacht von Inspruck fliehen, und mit ihm zu Passau, An. 1552. einen Vertrag eingehen mußte, die Sache gar bald ein ander Ansehen bekommen, worauf hernach An. 1555. der Religions-Friede zu Augspurg, und dessen fernere Confirmation An. 1566. erfolget, wovon in SCHLELDANI Commentat. de stat. Relig. & Reip. Carol. V. weitere Nachricht zu finden.

Dieser Religions-Friede ist auf ewig getroffen worden. Es wollen zwar die Catholische behaupten, daß solcher nicht als ein ewiger, sondern nur als ein Interims-Friede zu consideriren wäre, welcher nachgehends durch das Concilium Tridentinum annulliret worden; Allein heutiges Tages ist dieses dubium gehoben, nachdem dieser Friede so wohl in dem Osnabrückischen Friedens-Schlusse, als auch in denen Capitulationen ausdrücklich confirmiret worden, conf. Leopoldi & Josephi Capit. Art. 2. ib.

als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern.

Der Inhalt des Religions-Friedens ist kürzlich dieser:

- 1.) Daß die Römisch-Catholische und protestirende Religion im Römischen Reich soll toleriret und geduldet werden.
- 2.) Daß die Kirchen-Güter, welche von denen Weltlichen Herrschafften wären eingezogen worden, denen Protestirenden solten gelassen werden, wenn nur die Clerisey dieselbe zur Zeit des Passauischen Vertrages nicht inne gehabt hätte.
- 3.) Daß die Kirchen-Jurisdiction des Pabsts über die Augspurg. Confessions-Verwandte und ihre Religion suspendiret seyn sollte.
- 4.) Die Brecher dieses Friedens solten mit der Straffe der Frieden-Brecher belegt werden. Wobey
- 5.) ferner Kayser Ferdinandus wider Willen der Protestirenden diese Clausul mit einrücken lassen: daß wenn es sich zutrüge, daß wenn ein Catholischer Geistlicher die protestirende Religion annehmen würde, derselbe sein Erz- oder Bisthum, Pralatur oder andere Beneficia int Stich lassen sollte.

Und obwohl die Protestirende sich über dieses Reservatum sehr beschweret, und selbiges aufs heftigste impugniret, insonderheit An. 1582. als damals Erz-Bischoff Gebhardus von Eöln, geborner Truchses von Waldburg die Religion changivete, und sich mit einer Gräfin von Manderscheid copuliren ließ; so ist doch ein solches nichts destoweniger durch den Osnabrückischen Friedens-Schluss confirmiret worden, jedoch solcher gestalt, daß bey denen protestantischen Bischöffen ein gleichmäßiges gelten, und wenn selbige die Religion changiren wolten, ihr Bisthum zu verlassend schuldig seyn solten, J. P. Cas. Succ. A. 5. §. 15. Verb. Si igitur Catholicus &c.

Zwar stehet TITIVS Spec. J. P. L. 2. c. 6. §. 27. seq. in den Gedancken, ob sey solches im Westphälischen Frieden auf Seiten der Römisch-Catholischen nicht confirmiret worden: denn es könne das Reservatum Eccl. als eine zwischen den Protestirenden und Römisch-Catholischen getroffene Con-

venti-

venen nicht gültig... die das jene die... obliegt haben, die... wölten; so könne auch... die Protestirende in das... wölten haben, daß es... Catholische unter sich... schiedlichen Ortes... strebet aufhebet, u... geschafft, so dem... ihm Recht gemacht und... ich, gewaltthamer Will... Wenn darauf ist leicht... wohl nicht zu laugnen, daß... Reservatum Ecclesiasticum... fesseln wollen, so hat... Einde höchstverfähet, m... ist zu behaupten anfocht... Protestirende endlich... begehrt, weil derer... vention, welche sie unter... sig seyn, die Protestir... vention angesetzt, d... gültigkeit rathabere... Das aber der titius... Reservatum Eccl. die... und conservare das... us: so ist zwar dieses die... mag geschehen, daß wenn... nicht wäre, viel der Catholisch... währende Religion von... ungewissen ob solches allegat... sus von, et Novemb. 1. 2... Päbstl. Catholischen... Reservatum Eccl. haben... Religion nicht abtreten... Gesezet aber, es wäre... weigere, so kan man sich... daß solches Reservatum E... heit aufhebe. Denn es ist... Catholischer, als protestir... unnothen, die Religion zu... u vor lanciret worden, daß... Erz- und Kirchen-Güter, un... ungeschicklich verhalten, nachdem 17. ib. worden... Dieser Religions-Friede... Catholische und Augspurg... manden. Ob aber durch... ons-Verwandte auch die... grund-Frieden verstanden... die Publicitäten nicht eing... Anlaßung zu dem Jahr 16... mit dem, so diese Frage... Dem die Worte in R. A. 15... ken andern, so obbeden... nemlich so der Römisch-C... vraglichen Confession... in diesem Frieden nicht... geschicklich ausgeschloffen... bis solte im Religions-Fried... seyn.

vention nicht gültig seyn, weil es gar nicht glaublich, daß jene diese, bey Verlust ihrer Güter solten obligiret haben, die Päpstliche Religion nicht zu verlassen; so könne auch nicht gesagt werden, daß die Protestirende in das Reservatum solten eingewilliget haben, daß es als ein pactum die Römisch-Catholische unter sich obligire, denn weil es dem Göttlichen Befehl zuwider, indem es die Religions-Freyheit aufhebet, ja das Pabstthum, d. i. die Herrschaft, so dem Willen Gottes zuwider, auf kein Recht gegründet und Teutschland unerträglich, gewaltsamer Weise conservire.

Allein hierauf ist leicht zu antworten, denn wie wohl nicht zu leugnen, daß die Protestirende in das Reservatum Ecclesiasticum durchaus nicht consentiren wollen; so hat dennoch der Catholischen Stände Halbstarrigkeit, mit welcher sie die Clausul zu behaupten gesucht, verursacht, daß die Protestirende endlich auch darein consentiret, dergestalt, weil derer Röm. Stände ihre Convention, welche sie unter sich gemacht, solte gültig seyn, die Protestirende auch eine solche Convention aufgerichtet, die von den Catholischen gleichfalls ratihabiret worden.

Daß aber der TITUS vermeinet, es hebe dieses Reservatum Eccl. die Freyheit der Religion auf, und conservire das Pabstthum mediis violentis; so sind zwar bishero die Publicisten der Meinung gewesen, daß wenn der geistliche Vorbehalt nicht wäre, viel der Catholischen Bischöffe die protestirende Religion annehmen würden; allein wie ungegründet dieses assertum sey, hat der THOMASius not. ad Monzamb. c. 2. mit dem Exempel der Weltl. Catholischen Fürsten erwiesen, welche kein Reservatum Eccl. haben, und dennoch von ihrer Religion nicht abtreten.

Gesetzt aber, es wäre dem also, wie der TITUS vorgiebet, so kan man sich doch nicht bereden lassen, daß solches Reservatum Eccl. die Religions-Freyheit aufhebe. Denn es ist ja den Geistlichen sowohl Catholischer, als protestirender Religion nicht verbothen, die Religion zu changiren, sondern es ist nur sanciret worden, daß selbige alsdenn die Stiffts- und Kirchen-Güter, jedoch ihren Ehren unnachtheilig verlassen solten, R. A. 1555. §. Und nachdem 18. ib. wo ein Erz-Bischoff 2c.

Dieser Religions-Friede gehet die Römisch-Catholische und Augspurg. Confessions-Berwandte an. Ob aber durch die Augsp. Confessions-Berwandte auch die Reformirten im Religions-Frieden verstanden werden? darinnen sind die Publicisten nicht einig. SCHULTZ in seiner Anleitung zu dem Jure publico pag. 84. hält es mit denen, so diese Frage negative decidiren. Denn die Worte in R. A. 1555. §. 17. doch solten andere, so obbeimelbten beyden Religionen (nemlich so der Römisch-Catholischen und Augspurgischen Confession zugethan) nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeinet, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn, bezeugen klärlich, daß selbige im Religions-Frieden nicht mit begriffen worden.

Unterdessen ist wohl bekannt, daß die Lutheraner niemals zugeben wollen, daß die Reformirten von den Päbstern unterdrückt wurden, sondern haben sich vielmehr jederzeit also declariret, daß selbige den Religions-Frieden mit gemessen solten, LEHM. Act. publ. de Pac. Relig. L. III. c. 5. p. 26.

TOM. II.

Ubrigens ist bekannt, daß in dem Westphälischen Frieden-Schluß Art. 7. die Reformirte denen Augspurgischen Confessions-Berwandten in allen Stücken parificiret worden. Wer ein mehrers zu seiner Nachricht verlanget, kan SCHILTER. Traclat de Pace Religiosa, und CORTREII Observati Historico-Politice. ad Pac. publ. Relig. nachschlagen.

REMEDIUM devolutivum.

Ist, wodurch die Sache von dem Richter, welcher die Sentenz gegeben hat, an den Ober-Richter gebracht wird.

Es ist dannenhero vornehmlich die Appellation nicht allein ein Remedium suspensivum, weil sie die Sentenz von der Rechts-Kraft abhält, sondern auch zugleich ein remedium devolutivum, weil der Proceß durch die Appellation von dem vorigen Richter weggenommen, und in die Appellations-Instanz gewelget wird, da hingegen bey andern remediis suspensivis, z. E. bey der Leuterung, restitutione in integrum, querela nullitatis, remedio supplicationis, transmissione actorum, der Proceß und dessen Direction bey eben dem Richter, welcher die gravirende Sentenz gesprochen hat, verbleibet, jedoch, daß entweder wegen des neuen Spruchs die Acta an ein Rechts-Collegium versendet, oder aus dem Justice-Collegio zur Abfassung der Sentenz ein neuer Referent und Correferent bestellet werden.

Ausser der Appellation aber kan man auch die revisionem actorum, wenn sie als ein remedium extraordinarium von dazu verordneten Revisoribus tractiret wird, ingleichen den recursum ad Imperatorem, wenn in Schlesien, an statt der Supplication dieses Remedium gebraucht wird, wie auch das Remedium supplicationis, wenn die acta dadurch in eine andere Instanz kommen, zu denen remediis devolutivis rechnen, weil man es einen effectum devolutivum nennet, wenn die Acta nebst der Direction des Proceßes dem Unter-Richter entzogen, und an einen andern gebracht werden, SEYFARTS Teutscher Reichs-Proceß p. 445.

REMEDIUM suspensivum.

Wird genennet, wenn man binnen 10. Tagen von Zeit der publicirten Sentenz bey dem Richter, welcher solche gesprochen, mündlich, oder schriftlich meldet, daß man durch solche Sentenz graviret sey, und daß man sich eines gewöhnlichen remedii dagegen gebrauchen und um eine andere Sentenz bitten wolle.

Wenn nun das benennete remedium in denen Landes-Gesetzen erlaubt ist, so wird dadurch die gesprochene Sentenz à viribus rei judicatae suspendiret, und der Richter kan nicht eher juxta tenorem sententiae verfahren, bis das remedium suspensivum aus dem Wege geräumt, und die Sentenz Rechtskräftig ist.

Die gewöhnlichen remedia suspensiva, welche in Teutschland gebräuchlich, sind die Appellation, Leuterung, Transmissio actorum, Restitutio in integrum, Revisio actorum, Supplicatio, Recursus ad imperatorem, Recursus ad comitia imperii, Querela nullitatis, SEYFARTS Teutscher Reichs-Proceß, pag. 445. BRUNNEM. ad L. 10. C. de procurat. n. ult.

§ 99 99

RE-

REMISSA oder REMISSE.

siehe

REMITTENS.

REMISSIO juramenti.

Die Erlassung des Eydes, wenn man mercket, daß der Gegentheil paratus ist ad juramentum, und daß er falsch schwören möchte, so ist es christlich, wenn man ihm den Eyd erlässe, damit eine Seele errettet wird, gestalt denn auch andere Umstände vorhanden seyn können, warum man den Eyd remittiret. Weil aber niemand den Eyd erlassen kan, als wer über sein Vermögen freye Disposition hat; also folget daraus, daß der Vormund einem, den wegen seines Pfleg-Befohlen deferirten Eyd nicht remittiren kan, er müste dann gewisse Nachricht erlangen, daß der Beklagte die geklagte Schuld nicht mehr schuldig sey, BRUNNEMAN. ad L. 6. 7. de jurejur. Die Remissio juramenti hat eben den effect, als die würckliche Eydes-Leistung, und zwar bey dem juramento litis decisorio und andern juramentis legalibus; hingegen bey einem juramento contractus confirmatorio, e. g. wenn eine Tochter die renunciationem hereditatis beschwören, oder eine Frau dem Scto-Vellejano eydlich renunciiren soll, so hilft die remissio juramenti nichts, SESTER de juram. lib. 4. cap. 6. n. 20. & 21.

REMITTENS.

Wird sonst auch Numerans, der Wechsel-Geber, der Herr des Wechsels, der Ausgeber des Geldes, der Geld zu und auf Wechsel giebet, der den Wechsel übermachen lässe, ist die erste Person bey negotiirten Wechsel-Briefen, vid. Art. Wechsels. Zum Exempel, Titius in Nürnberg soll Mevio in Leipzig oder Halle, auf die Leipziger Oster-Messe 1000. Rthl. zahlen. Nun hat er keine sichere Gelegenheit, welche das Geld überbringen könnte, oder es sind sonst Ursachen vorhanden, daß er solch Geld weder durch Gelegenheit noch bey der Post überschicken mag, und dannenhero gehet besagter Titius zu einem Kaufmann zu Nürnberg Sejo, zahlet diesem entweder die 1000. Rthl. baar, oder vergnüget ihn deshalb auf andere Art, mit Bitte, diese Post in Leipzig durch seinen daselbst habenden Handels-Correspondenten Paulum, an Mevium auszahlen zu lassen. In diesem Casu nun ist Titius der Herr des Wechsels, oder Ausgeber des Wechsel-Geldes, und wenn er den Werth der 1000. Rthl. Sejo würcklich vergnüget hat, so wird er dadurch des Seji Glaubiger so lange, bis die Post in Leipzig Mevio wiederum vergnüget worden; hat er aber den Werth nicht würcklich bezahlet, so ist er des Seji Schuldener. Gleichwie nun der Geber des Geldes Remittent heist: Also wird auch das Geld, welches auf sein Verlangen 3. E. in Leipzig an Mevium gezahlet werden soll, als in unserm Fall die 1000. Rthl. Remissa, oder eine Remisse genennet, siehe RAPHAEL de TURRI tract. de camb. Disp. 1. qu. 1. n. 35. & 36. die 1000. Rthl. aber, welche Titius Sejo in Nürnberg vergnüget hat, werden die Valuta genennet, LUDOV. Einl. zum Wechsel-Proc. p. 54.

REPLICATIO.

Die Replik oder Gegenantwortung auf des Beklagten Exception, wodurch Kläger des Beklag-

ten Exception ablehnet, damit solche unkräftig gemacht wird, und wird deshalb oppugnatio exceptionis à parte agentis genennet, 101. tit. 7. de Repl. L. 2. §. 1. & L. 22. §. 1. de except. PUFENDORF ad proc. Brunsvic. part. 3. c. 2. §. 13. 3. E. wenn der Beklagte dem Kläger wegen der geklagten Schuld-Forderung exceptionem solutionis entgegen setzet, und sich auf eine Quittung beziehet; so kan der Kläger de dolo vel simulatione repliciren, und dabey anführen:

Daß er dem Beklagten nur zum Schein die Quittung geben müssen, damit er selbige wegen seiner vorgehabten Heyrath produciren, und dadurch dociren können, daß er ohne Schuld sey, er habe aber dem Kläger versprochen, die simulirte Quittung wieder zurück zu geben, und ihn ehrlich zu bezahlen. Wenn nun der Kläger eine ordentliche Replik machen will; so muß er

- 1.) des Beklagten exceptiones dilatorias ablehnen, 3. E. Replicando saget Kläger, daß er die geforderte cautionem pro expensis zu bestellen, gar nicht angehalten werden könne, weil er unter hiesigen Gerichten verschiedene starke Forderungen sub hypotheca seiner Schuldner Grund-Stücken aussen stehen hat, und nach Maafgebung derer Rechte diejenigen, so gewisse real-Anforderungen haben, denen possessoribus rerum immobilium gleich geschäzet werden, mithin von der præstatione cautionis befreyet seyn, und weil hiernechst Klägers Advocat seine Vollmacht bereits denen Actis beygefüget hat; so sind die exceptiones dilatoriae cautionis & legitimacionis dadurch zur Gnüge abgelehnet worden. Nechst diesem
- 2.) muß der Kläger in replicis des Beklagten Geständniß aus der litis contestation acceptiren, 3. E. Was nun des Beklagten litis contestation betrifft; so acceptiret Kläger daraus quævis concessa & confessa in vim judicialis confessionis quam utilissime, insonderheit daß Beklagter sub num. 2. & 3. zugestanden, wie Kläger nunmehr schon 20. Jahr nach einander durch Beklagten Hof gefahren, derselbe ihm auch deshalb keinen Widerspruch gemacht habe, und weil hierdurch der Grund der Klage größtentheils zugestanden worden; so wird Beklagter ohne Zweifel juxta petita libelli condemniret werden müssen. Ferner
- 3.) ist nöthig, daß der Kläger sich in replicis auf des Beklagten exceptiones, die in facto bestehen, ordentlich, affirmando oder negando, einlasse, 3. E. Ob nun wohl Beklagter seiner litis contestation pro perimenda lite exceptionem precarii & sic non fundatæ intentionis annectiret hat; so negiret doch Kläger, daß Beklagter ihm die Durchfarth durch seinen Hof nur Bittweise verstattet habe, mithin er selbige zu jeder Zeit widerrufen könne. Endlich
- 4.) wird dasjenige, was Kläger gegen des Beklagten exceptiones peremptorias zu repli-

repliciren hat, ...
 Dürftet doch ...
 dem unlo oner ...
 dem er des Bes ...
 le davor bezahl ...
 rühend erwe ...
 ohne fernere ...
 nichts einräum ...
 reitend zur ...
 mirtion will ...
 Das die ...
 ang auf des ...
 REPECT-oder ...
 vid. pag ...
 RETOUR ...
 Die ...
 re, welche vor ...
 Brief gegeben ...
 eine gewisse ...
 schadet, auf ...
 len, LUDOVIC ...
 17. pag. 11 ...
 Der Retour-Brief ...
 Kaufmann, ...
 3. E. ...
 3. E. ...
 ein Brief ...
 den, ...
 und ...
 mit ...
 gen ...
 1700. ...
 Brief ...
 Brief ...
 PONDORF ...
 17. §. 33 ...
 REVISIO ...
 Diese ...
 vintend ...
 schen ...
 ne ...
 in ...
 man ...
 ist ...
 bilden ...
 mit ...
 durch ...
 firmen ...
 die ...
 dem ...
 höchsten ...
 appelliren ...
 lation ...
 heißt ...
 Wenn ...
 remedium ...
 reponiret ...
 in ...
 die ...
 curiam ...
 in ...
 vollen ...
 stium ...
 gegen ...
 Leistung ...
 des ...
 die ...
 tom. II

repliciren hat, angeführet, §. E. so repliciret doch Kläger dagegen, daß er die Durchfahrt quæst. nicht Bittweise, sondern titulo oneroso, erhalten habe, indem er des Beklagten Vater 120. Thaler davor bezahlen müssen, welches er zu reichend erweisen kan, und dannhero ohne fernere Weitläufigkeit, tacendo nichts einräumend und contra nova protestirend zur sententia interlocutoria submitiren will. Desuper implorando &c.

Auf diese Masse kan man in der besten Ordnung auf des Beklagten exceptiones repliciren, SEYFARTS teutscher Reichs-Proceß pag. 140.

RESPECT- oder RESPIT-Tage.

vid. pag. 279.

RETOUR - Briefe.

Diejenige Wechsel-Briefe werden also genennet, welche vor einen an andere Orte furnierten Wechsel-Brief gegeben werden, um solche auf eine gewisse Zeit, oder, welches gemeiniglich geschieht, auf die nächst folgende Messe zu bezahlen, LUDOVICI Einleitung zum Wechsel-Proceß pag. 56.

Oder Retour-Briefe nennet man bey denen Kaufleuten, wenn §. E. ein Kaufmann von Leipzig nach Holland reiset, und ein anderer ihm seinen Wechsel nach Holland, um ihn alldazu heben, mitgiebet, im Gegentheil aber der nach Holland reisende diesem, der ihm den Wechsel-Brief mit gegeben, einen andern Wechsel-Brief dagegen wiederum ausstellet, welcher letztere der Retour-Brief ist, da denn durch diesen Retour-Brief der mit gegebene Wechsel also bezahlt wird, DONDORFF. de term. peremptor. solut. & protestat. camb. §. 53.

REVISIO actorum.

Diese bestehet darinn, daß man wegen einer gravirenden Sentenz die Acta aus angeführten Ursachen nochmahls zu revidiren und hernach die vorige Sentenz zu ändern bittet. Sie wird auch eben deswegen revisio, vel relectio actorum genennet, weil, wenn dieses remedium angewendet wird, die Acta noch einmahl von denen bestellten Revisoribus, oder Urtheils-Verfassern mit Fleiß durchgesehen werden müssen, damit dadurch sich ergiebet, ob die vorige Sentenz zu confirmiren oder zu reformiren ist. Alldieweil aber die Revisio actorum in einigen Judiciis nur alsdenn statt findet, wenn man von der in denen höchsten Gerichten ertheilten Sentenz nicht weiter appelliren kan, oder an statt der weitem Appellation die Revisio actorum gebrauchet wird, so heißt sie alsdenn ein remedium extraordinarium.

Wenn aber die Revisio actorum als das erste remedium suspensivum wider eine Sentenz interponiret wird, wie in Sachsen die Leuterung, und in Pommern die Restitutio in integrum, so ist die Revision als ein Remedium suspensivum ordinarium anzusehen. Eben deswegen ist auch in Chur-Sachsen, Thüringen, in den Hannöberischen und Braunschweigischen, in dem Fürstenthum Halberstatt und Anhalt, in dem Herzogthum Magdeburg und andern Orten, wo die Leuterung, oder Restitutio in integrum an statt des erstern remedii suspensivi interponiret wird, die revisio actorum gar nicht gebräuchlich.

TOM. II.

Ben dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Weßlar, in Böhmen, Schlesien und Mähren, in dem Tribunal zu Wismar, in Ost-Friesland, in Hessen und in dem Chur-Maynischen ist die Revision als ein Remedium extraordinarium bergestalt in Gebrauch, daß weil man von dem Reichs-Cammer-Gerichte nicht weiter appelliren kan, in denen übrigen angeführten Provinzien aber von denen höchsten Judiciis gleichfalls keine weitere Appellation statt hat, auch die Revisions-Gerichte daselbst an statt der Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte bestellet sind, die Revisio actorum als das letzte remedium contra sententias interponiret wird, Kays. Camer. Gerichts-Ord. Part. 3. tit. 53. Rec. Imp. de anno 1654. §. 124. seqq. BLUM. proc. cam. tit. 79. de LUDOLF Jus camer. pag. 318. seqq. SEYDEL. de proc. Siles. I. 2. c. 17. §. 2. Böh-mische Landes-Ordnung Lit. F. 77. Ordin. tribun. Wismar. part. 3. tit. 7. Chur-Maynische Hof-Gerichts-Ordnung tit. 33. HERTIUS de judic. revisor. in camer. imp. §. 35. Zehische Hof-Gerichts-Ordnung tit. 16. Außer diesem aber ist die Revision auch in der Pfalz, in dem Herzogthum Württemberg, in Westphalen, und zwar in dem Münsterischen, und Paderbornischen, in dem Clevischen, Oldenburgischen, in Hamburg, und in Frankfurt am Mayn als ein Remedium suspensivum ordinarium üblich, der Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn Verbesserung des Processus de an. 1676. §. 13. LUDOVICI Civil-Process. cap. 30. §. 12. de COCCEJI in dissert. de judic. revisor. stat. imp. §. 36.

Weilen das Reichs-Cammer-Gerichte zu Weßlar keinen Obern über sich erkennet, mithin von denen Sententiis cameralibus nicht appelliret werden kan, gleichwohl auch viele Sachen wider die immediaten Reichs-Stände in prima instantia bey dem Cammer-Gerichte zu Weßlar angebracht werden, mithin billich ist, daß, wenn jemand per sententiam cameralem graviret worden, demselben doch noch dagegen ein remedium zugelassen wird; so ist deshalb die Revisio actorum eingeführet worden. Was nun die fatalia und requisita der bey dem Reichs-Cammer-Gerichte gewöhnlichen Revision betrifft, so muß

- 1.) dieselbe von Zeit der publicirten Sentenz binnen 4. Monathen bey dem Chur-Fürsten von Maynz, oder wenn demselben die Sache etwas angehet, bey dem Chur-Fürsten von Trier schriftlich interponiret, und um Verstattung der Revision und um einen Notifications-Zettul, oder, wie es genennet wird, um ein Denunciations-Schreiben an das Kayserliche Cammer-Gerichte ange-suchet werden. Dieses Denunciations-Schreiben muß binnen vorgemeldten 4. Monathen dem Reichs-Cammer-Gerichte durch einen fremden Notarium insinuiret, auch binnen eben der Zeit der Libellus gravaminum Punct-weise bey dem Cammer-Gerichte übergeben werden, jedoch kan derjenige, welcher die Revision suchet, wenn er keine besondere gravamina revisoria übergeben will, auch ad acta priora submittiven, oder auch wegen Überreichung derer gravaminum dilation suchen. Hiernächst

- 2.) muß binnen solchen 4. Monathen sowohl von der Parthey, als auch von dem Advoca-

§§§§ 2

caten

caten das Juramentum revisorium abgeschworen werden, welches, wie der Appellations-Eyd, ein Juramentum calumniae ist.

- 3.) Wird erfordert, daß die geklagte Post eine summam revifibilem, nemlich 2000. Thl. an Capital beträget.
- 4.) Hierauf werden von dem Kayser und dem Reiche gewisse Revisores aus denen Räten derer Reichs-Stände bestellet, welche den in der Cammer Gerichts Ordnung vorgeschriebenen Eyd ablegen, hernach mit dem Präside und Assessoribus camerae, welche die Sentenz abgefasset, conferiren und sich die rationes decidendi communiciren lassen müssen, ob sie gleich hernach die Revision-Sentenz vor sich alleine abfassen.
- 5.) Wird von denen Revisoribus eine gewisse Summa bestimmt, welche derjenige, so die Revision suchet, wegen derer Sportuln baar deponiren muß, und eben deswegen weil dieses Remedium sehr kostbar ist; so wird diese Revision selten gesucht, auch sehr selten eine Sententia cameralis durch die Revision reformiret.
- 6.) Müßen die Revisores zuförderst zwischen denen Partheyen die Güterentiren, und wenn selbige keinen Effect hat; so werden die gravamina reviforia dem Gegentheil ad excipiendum communiciret, mithin wird von jedem Theil nur eine Schrift angenommen, und hernach vereinigen sich die Revisores wegen der Sentenz, *Rec. Imp. de an. 1654. §. 125. BENDER de revisionibus.*

Wegen einer bey dem Reichs-Cammer-Gerichte publicirten Sentenz geschieht die interpositio revisionis binnen 4. Monathen, in der Cansley zu Paderborn, in dem Elevischen, in Hamburg und in dem Schaumburgischen binnen 10. Tagen, in der Pfalz und in dem Tribunal zu Wismar binnen 6. Wochen, und in dem Württembergischen bey dem Ober-Rath binnen 3. Monathen, de COCCEI in *Dissert. de judic. revif. stat. imp. §. 36.* Wenn contra sententiam cameralem Revision gesucht wird, so stellet man bey dem Chur-Fürsten von Maynz unterthänigst vor:

Daß man durch eine bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte den . . . publicirte Sentenz, welche in Abschrift beyliegt, sehr graviret und dadurch genöthiget worden, das dagegen erlaubte Remedium revisionis zu ergreifen, man bittet also unterthänigst die Revision gnädigst zu verstaten und solches sowohl Sr. Kayserlichen Majestät und dem Cammer-Gerichte, als auch denen künfftig zu bestellenden Revisoribus zu notificiren.

Bev andern Gerichten pflegt man die petitionem revisionis auf eben die Art, wie andere remedia suspensiva einzurichten, nemlich, daß man die sententiam gravantem anführet, die gravamina dagegen recensiret, und den Schluß machet:

Daß man sich deshalb genöthiget gesehen revisionem aßorum zu suchen, bittet also selbige zu verstaten, und die widrig gefällte Sentenz aus denen angeführten und fernerhin zu deducirenden grava-

minibus und Rechts-Gründen dahin zu ändern und zu reformiren, daß: 2c. immassen man sich zu allen bey diesem remedio revisionis gewöhnlichen solennibus offeriret haben wolte.

Über dieses muß bey der Cansley zu Paderborn, binnen 14. Tagen das Juramentum revisionis abgelegt, und in dem Tribunal zu Wismar binnen 6. Wochen, in dem Schaumburgischen aber binnen 4. Wochen die deductio und justificatio gravaminum übergeben werden; es wird auch an einigen Orten jedem Theile nur eine Schrift, an denen meisten Orten aber jedem Theile zwey Schriften einzubringen verstatet, und hernach wird die Sententia revisionis abgefasset und publiciret, oder es werden die Acta deshalb an ein Rechts-Collegium versendet, und man muß sich hierbey nach der disposition derer diversen Landes-Ordnungen richten, LUDOVICI *Civil-Process, cap. 30.*

In Schlesien, Böhmen und Mähren sind nach Inhalt der Kayserlichen Revisions-Ordnung in denen höchsten Judiciis die übrigen remedia juris, e. g. querela nullitatis, beneficium supplicationis und Syndicatus abgeschafft und an statt derselben ist nur das Remedium revisionis beygehalten worden. Wenn also jemand durch eine in der Appellations-Instanz gesprochene Sentenz graviret worden, so muß er binnen 2. Monathen bey dem Kayserlichen Hofe, und zwar bey der Königlich Böhmischen Hof-Cansley um Verstatung des remedii revisionis ansuchen, zugleich den Libellum revisionis überreichen, binnen 6. Wochen nach verstateter Revision den siebenden Theil von dem Werthe der in lite befangenen Sache in casum succumbentiae entweder baar deponiren, oder deshalb Bürgschaft stellen, auch nebst dem Advocato das Juramentum reviforium ablegen. Hierauf wird der Libellus revisionis an den Judicem à quo geschicket, welcher solchen dem Gegentheil, um binnen 6. Wochen darauf zu excipiren, communiciren muß, und wenn solches geschehen, wird weiter keine Schrift angenommen, sondern es werden die Acta collationiret, inrotuliret und nach Hofe zur Abfassung der Sentenz eingeschicket, SEYDEL *de proc. Siles. lib. 2. c. 17. §. 5.*

Bev dem Reichs-Cammer-Gerichte hat die Revision keinen effectum suspensivum, ausgenommen in Religions Sachen, weil dabey durch die Execution ein irreparabile damnum zu befürchten ist, und wenn demnach der Gegentheil zu reichende Caution machen kan, so wird non obstante petitione revisionis mit der Execution verfahren, auch bisweilen von dem Gegentheil nur cautio juratoria angenommen, *Rec. imp. noviss. §. 124. BLUM. proc. camer. tit. 79. n. 20. §. 23.* In Schlesien hat die Revision gleichfalls keinen effectum suspensivum, wenn der andere Theil caution machen kan, SEYDEL. *d. l. §. 8.* auch nicht in dem Tribunal zu Wismar, *Ordin. trib. Wismar. part. 3. tit. 7. §. Ult.* Hingegen in der Pfalz, in dem Württembergischen, in Westphalen, und an andern angeführten Orten wird nach interponirten remedio revisionis die Execution in suspensio gelassen.

Die Sentenz, so über die gesuchte Revision gesprochen wird, ist entweder confirmatoria:

Auf

Das Revisions-Schreiben
 Erlassen die
 nach Erwägung der
 daß es, der gesuchte
 tet, bey vorer am
 möglich zu lassen:
 Der reformatorische
 Cammeres an den
 Parteyen Vorbring
 den, daß:
 Wenn aber das Judicium
 Acta verschicket werden, so m
 dem gemöhnlichen illo cau
 Judicii abgefasset.
 RICAM
 Der Reichs-Wechsel, d
 haben, daß wenn der St
 eines Wechsel-Briefes
 Was, den Inhalt der
 dem Wechsel-Zug und w
 gen, nicht erhalten hat
 Zahlung, durch Notari
 stiren läßt, und sich nied
 nigen prävaliret, oder Ge
 in solchen Wechsel-Brief
 eine gültig gefüllt, oder a
 mringen; Dies wenn selb
 Buch, es sey von mit der
 Proceßo, von per Hon
 und wegen Capital, Inve
 Kosten an seinen Curren
 Cours des Wechsels,
 in-Banco-Geldes (welche
 sphen sind) Sententia un
 et.
 Es ist demnach auf
 selbigen eine aufgemac
 nge, so Geld auf Wechsel
 von Giro spendiret, bey de
 gültig und gerechtere We
 zinal, Interesse u. unvers
 litten. Hülffs gebühren
 Jedoch wird beuunter
 oder Reichs-Wechsel, we
 Bezahlung, mit Proceß
 Betreff, da die Valuta un
 angenommen werden, n
 und zwar selber gehalten
 den, daß selbiger nicht au
 bitante hat angerechnet, so
 des Wechsels, eingerech
 diesen würde mangelt bey R
 und protektirter Wechsel
 und kostbare Ricambio in
 Exempel von einem Ricam
 in folgendes seyn, da
 in Rechnungen und auf d
 17. Jan. Duc. 1000. di Ba
 wolle, die aber aus Sten
 und Zahlung proceßirt, un
 ber des Reichs der Betre
 parat nach Amsterdam gese

Auf Revisions-Schriſt und übriges rechtliches Einbringen, in Sachen *N. contra N.* erkennen die hierzu beſtellten *Reviſores* nach Erwägung derer *Acten* vor Recht: daß es, der geſuchten *Revision* ohngeachtet, bey voriger am - - - publicirten *Sentenz* lediglich zu laſſen;

Ober reformatoria:

Nunmehr aus denen *Acten* und derer *Partheyen* Vorbringen ſo viel zu beſinden, daß 2c.

Wenn aber das *Judicium* ſelbſt ſpricht, oder die *Acta* verſchicket werden, ſo wird die *Sentenz* nach dem gewöhnlichen *ſtilo curiæ* im Nahmen des *Judicii* abgefaſſet.

RICAMBIO.

Ober Rück-Wechſel, dieſer iſt dergeltalt zu verſehen, daß wann der *Innhaber* oder *Præſentant* eines *Wechſel-Briefes*, auf dieſen oder jenen *Platz*, den *Innhalt* oder *Summa* deſſelben, bey dem *Verfall-Tag* und verſtoſſenen *Reſpect-Tägen*, nicht erhalten kan, wegen nicht erfolgter *Bezahlung*, durch *Notarium* und *Zeugen* proteſtiren läßt, und ſich wiederum zurück auf denjenigen prävaliret, oder *Geld* aufnimmt, von dem er ſolchen *Wechſel-Brief* entweder *adritura* an ihm zahlbar geſtellt, oder an ſeine *Ordre* girirt empfangen; Oder wann ſelbiger einen *Wechſel-Brief*, es ſeye nun mit oder ohne *Ordre* *ſopra* *Proteſto*, oder *per Honor di Lettera* bezahlet, und wegen *Capital*, *Interesse*, *Schäden* und *Unkoſten* an ſeinen *Correspondenten*, nach dem *Cours* des *Wechſels*, mit *Berechnung* *Proviſion-Banco-Gebühren* (wo deren einige zu bezahlen ſind) *Senſaria* und *Brief-Porto* ſich erholt.

Es iſt dannenhero auf allen berühmten *Wechſel-Plätzen* eine *ausgemachte* Sache, daß derjenige, ſo *Geld* auf *Wechſel* genommen, oder ſeinen *Giro* ſpendiret, bey der *Retour* eines unbezahlt, und proteſtirten *Wechſel-Briefs*, vor *Capital*, *Interesse* 2c. unverzügliche *Satisfaction* zu leiſten, ſchuldig gehalten ſeye.

Jedoch wird hierunter derjenige *Ricambio*, oder *Rück-Wechſel*, welcher, wegen manglender *Bezahlung*, mit *Proteſt* ritornirter *Wechſel-Briefe*, da die *Valuta* im *Rück-Wechſel* wirklich aufgenommen worden, nicht aber ein fingirter, und zwar ſolcher geſtaltten gemeinet oder verſtanden, daß ſelbiger nicht auf eigennützig- und exorbitante *Art* angerechnet, ſondern nach dem *Cours* des *Wechſels*, eingerichtet worden; dann auſſer dieſen würde mancher bey *Ritornirung* unbezahlt, und proteſtirter *Wechſel-Briefe* öftters ſchädlich- und koſtbare *Ricambii* zu bezahlen haben. Ein *Exempel* von einem *Ricambio*, oder *Rück-Wechſel* kan folgendes ſeyn, da nemlich *Amſterdam* vor *Rechnungen* und auf *Ordre* eines *Freundes* zu *Rom* *Duc. 1000. di Banco*, nach *Venedig* traſſirt, die aber aus *Mangel* der *Acceptation* und *Zahlung* proteſtirt, mithin von dem *Innhaber* des *Briefes* der *Betrag* mit denen *Spelen* zurück nach *Amſterdam* gezogen worden:

Der *Wechſel-Brief* war - - - *Duc. 1000. di Banco*
pro *Proviſion* - - - à $\frac{1}{2}$ per *Cent.* - 3. 8. -
pro 2. *Proteſt* - - - - - 2. - -
pro *Senſaria* - - - à 1. per *mille* - 1. - -
pro *Brief-Porto* - - - - - 1. 16. -

Duc. 1008. di B°.

Der *Wechſel-Cours* war zu *Venedig* per *Amſterdam* à β . 92 $\frac{3}{4}$. per 1. *Duc. di Banco*, und wurden dannenhero vor den *Betrag* der *Duc. 1000. di Banco* *Gulden* 2337. 6. *Stüber* in *Banco* bezahlt, *HERBACHS* verbesserte *Wechſel-Handlung* pag. 27. 199.

Römischer König und deſſen Wahl.

Solcher wird von denen *Publiciſten* folgender geſtalt beſchrieben: daß er ſey ein *Prinz*, welcher noch bey *Lebzeiten* eines *Römischen* regierenden *Kayſers* entweder mit oder wider und ohne deſſen *Willen* von den *Chur-Fürſten* im *Nahmen* des ganzen *Reichs* erwählt wird, zu dem *Ende*, daß er nach dem *Tode* eines *Kayſers* die völlige *Regierung* über ſich nehmen ſoll.

Hierbey iſt zu wiſſen, daß in vorigen *Zeiten* heftig geſtritten worden, ob es dem *Reich* zuträglich ſey, daß ein *Röm. König* noch bey *Lebzeiten* eines *Kayſers* erwählt werde. Denn als der *Kayſer Carolus V. A. 1531.* ſeinen *Bruder Ferdinandum I.* zum *Röm. Könige* erwählen ließ, proteſtirtete dawi- der *Chur-Fürſt Johannes* von *Sachsen*, nebst allen *Proteſtirenden*, und wolten *Ferdinandum* eine geraume *Zeit* vor keinen *Röm. König* agnoſciren, bis die *Sache* durch einen *An. 1534.* zu *Cadan* in *Böhmen* errichteten *Vertrag* beygelegt wurde. Weil aber in dem *Transact* gewiſſe *Conditiones* enthalten waren, welche *Ferdinandus* nicht gehalten, ſo wolte auch der andere *Theil Ferdinandum* vor keinen *Röm. König* agnoſciren, bis endlich die *Sache* auf dem *Reichs-Tag* zu *Speyer* *An. 1544.* beygelegt worden. Wiewohl dennoch die *Frage* vor der *Wahl* eines *Römischen Königs* damals nicht decidiret worden, vid. *HORTLEDER T. 1. L. 3. c. 13. L. 4. c. 9.*

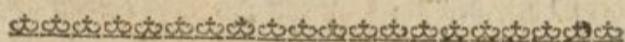
In der *Definition* wird geſaget: Entweder mit oder wieder und ohne eines *Röm. regierenden Kayſers Willen*: Denn weil *Kayſer Rudolphus*, als die *Chur-Fürſten* annoch bey ſeinem *Leben* ſeinen *Bruder Matthiam* erwählten, heftig, jedoch ohne *effect* contradiciret, ſo haben ſie ſich hernach in *Matthia Capitulation Art 35.* ausdrücklich bedungen, daß es ihnen frey ſtehen ſolte zum *Behuff*, oder da es ſonſten dem *Heil. Röm. Reich* nothwendig oder nützlich einen *Röm. König* zu erwählen, mit oder ohne eines regierenden *Kayſers* *Consens*, welche *Claulul* hernach in folgenden *Capitulationen* wiederholet worden.

Es wird die *Wahl* von denen *Chur-Fürſten* im *Nahmen* des ganzen *Reichs* verrichtet. Obwohl- len die übrigen *Reichs-Stände* präterendiren, daß, weil an *Erwehlung* eines *Römischen Königs* denen ſämtlichen *Reichs-Ständen* ſehr daran gelegen, es billig wäre, daß, wenn bey *Lebzeiten* eines *Röm. Kayſers* ein *Röm. König* zu erwählen, ſämtliche *Stände* mit zu *Rath* gezogen würden: So hat ſich dennoch das *Chur-Fürſtl. Collegium* an der *Reichs-Stände* *Præterſion* nicht gekehret,

sondern vor wie nach, ohne Zuziehung derer andern Reichs-Stände die Röm. Königs-Wahl fürgenommen. Und wenn nun solcher gestalt ein Röm. König zu erwählen, so wird sowohl bey der Wahl, als bey der Erönung, alle dasjenige observiret, was bey der Wahl und Erönung eines Röm. Kayfers vorgehet.

Zu dem Ende wird ein Röm. König erwöhlet, damit er nach dem Tod eines Kayfers die völlige Regierung über sich nehmen könne. Hat also ein Röm. König bey Lebzeiten eines Kayfers vor seine Person keine vollkommene Gewalt über das Reich; und wenn er bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers bey der Administration des Reichs etwas zu sprechen bekommt, so geschieht solches nicht anders, als im Nahmen des Kayfers. Nach dem Ableben aber des Röm. Kayfers kan er die Kayserl. Gewalt ohne fernere Wahl auch actu secundo ausüben, vid. HORN Pr. J. P. c. 20. §. 8.

Ubrigens erlanget ein Röm. König durch die Wahl den Rang unmittelbahr nach dem Röm. Kayser über alle Reichs-Stände R. A. 1555. §. 66. und im Fall zc. bekommt auch von den Ständen den Titul Majestät, und vom Kayser Ihro Liebden. Ob er aber die Præcedenz über alle andere Europäische Könige habe, wie die meisten Publicisten behaupten; solches lassen wir dahin gestellet seyn. Inzwischen ist gewiß, daß ihre angeführte Raison gar nicht zulänglich, diesen Præcedenz-Streit zu decidiren, conf. TITII Spec. J. P. c. 8. §. 20.



S.

SACCELLARIUS.

Sacellarius. Daß er mit Auszahlung der Gelder zu thun gehabt, erhellet aus seiner Benennung, denn *sacellum* heisset ein Beutel oder Sackel. Was vor Gelder ihm aber eigentlich anvertrauet gewesen, läset sich nicht völlig bestimmen. Doch kommt mir SPELLMANN'S Muthmaßung h. v. nicht unwahrscheinlich vor, daß er bestellet gewesen, denen Bedienten und Arbeitern am Hofe ihre Besoldung und ihren Lohn auszuzahlen. Westwegen, wie sich bey Ludovico Pio ein Orgel-Bauer angab, ward ihm ein Sackelmeister zugegeben, um ihm das nöthige zu seiner Arbeit zu verschaffen, *Annal. Ludovici Pii ad An. 826.* ap. REUBER. 7. 51. Venit cum Baldericho Presbyter quidam de Venetia nomine Georgius, qui se organum facere posse assererat, quem Imperator Aquasgrani cum Thancolpho saccellario misit, & ut ei omnia ad instrumentum efficiendum necessaria præberentur imperavit. Was ihren Stand anbetriefft so rechnet sie HINCMAR. *de Ord. Pal. c. 17.* unter die Hof-Bediente, welche denen grössern unterworffen gewesen. Siehe *Bersarius*.

SACEBARONES.

Sachibarones, Sagbarones. Es wird ihrer in *L. Salica* erwöhnet, und haben sie ihren Nahmen von Sache, Sacke causa, lis, und Baro Hispan. Baron ein Mann. Sacebarones heisset also so viel als Sach-Männer, gerichtliche Männer. Was ihr Amt anbetriefft; so meint ECCARD. *Comment. ad L. Sal. p. 100.* daß sie mit denen bonis hominibus einerley, und also in dem Grafli-

chen Gericht mit geseßen. Es kommt mir aber wahrscheinlicher vor, daß sie nur bey denen Gerichten der Tunginorum oder Centenariorum befindlich und solchen mit ihrem Rath und sonsten behülfflich gewesen. Denn

a) So dürfen ihrer im Gericht nicht mehr als drey zugegen seyn. *L. Sal. Tit. 57. l. 6.* Sachibarones vero in singulis Mallebergius plusquam tres esse non debent. So viel Gehülffen oder Männer (homines barones) hatten die Tungini auch, *Ibid. Tit. 47. l. 1. Tit. 49. l. 1.* Tunginus aut Centenarius Mallum indicent, & in ipso malla scutum habere debent, & tres homines. Hingegen von denen bonis hominibus konnten mehrere gegenwärtig seyn. So werden §. E. in der *Urkunde de An. 821.* ap. MABILLON. p. 513. ihrer viere, nehmlich, Aderanus, Restitutus, Deudolphus, und Leone Salone, (vielleicht Sajone) in einer andern *de An. 853. Ib. p. 531.* ihrer sieben, nehmlich; Sifefridus, Bera, Baldomare, Bellone, Remefario, Ermericho, und Alaricho. Und in dem *Judicio de An. 783.* ap. BALUZ. in *Append. Aitor. Veter. p. 1394.* werden ihrer gar vierzehnen angeführet.

b) Waren die boni homines nur als eine Art gerichtlicher Zeugen, die mit dem Urtheilen selbst nichts zu thun hatten, anzusehen; die Sacibarones aber votirten mit, *L. Sal. Tit. 57. l. ult.* Et si de causa illi aliquid sanum dixerint, penitus Gravigo nullam habeat licentiam removendi. Und ob man aus diesen Worten zugleich schliessen möchte, daß sie ihre Stimmen in dem Graflichen Gericht gegeben, und die Grafen nicht ohne Ursache davon abgehen dürfen; so ist doch zu mercken, daß nur von denen Unter-Gerichten die Rede sey und dem Grafen hiedurch befohlen werde, das darinn verordnete nicht wieder anzustossen. Es wird solches nicht allein glaublich durch diejenigen Worte, welche in dem sonst eben nicht zu richtig geschriebenen Wolfenbüttelischen Codice dieses Pacti Legis Salicæ, den ECCARD c. 1. mit beydrücken lassen, beygefüget worden, *Capit. 55. p. 133.* De causa de quid de quod fortasse dixerint, hoc Grafionum (soll heißen: *Grasio non*) removeat, unde illi securitatem fecerunt. d. ist, was sie schon entschieden, und jemanden zuerkannt. Sondern es erhellet auch unwidersprechlich aus dem *L. Salica a Carolo M. emendata Tit. 56. l. p. 4. 161.* ap. ECCARD. Sagi barones in singulis mallebergiiis, idest plebs quæ ad unum mallum convenire solet, plusquam tres esse non debent: & si causa aliqua ante illos secundum legem fuerit desinita, ante grafionem removea non licet. Ist also davor zu halten, daß

daß sie wirklich
welche in dem
12. p. 92. 27.
men: Für je
garum & an
ly gewesen
a) So gab es gar
nur die oder
wenigstens de
teten, die sie
Sal. l. 1. l. 1. f
nem, quipue
occidit - fol
dicunt. In w
aber ein par Re
aus den Tu. 14
pue Regis, ve
minam traxer
Es war ein Be
quinte. Siebe
bestimmte erbe
carthagen Erb
baronen auf
Regis etc. fol
für des Hofes
Codices mit
wel das vorneh
sich zu der schle
Regis nicht schied
b) So sind gleich na
lich gelehrt, si
vniuersus et
V. culpabilis
vniuersi Lex vo
genus Sacce
haben. Wer
daß entweder
sten alle ein
dem es nicht zu
schlichterungs
baronis eben se
fens, als der a
geleget worden, n
Wenigstens sind
Wolffenbüttelischen
sem. fol. 100. CCC
Sach-filling
Ist die Sache oder den
Sage
So wird im Coburg.
Inquit. Actis contra die
oder Deponent genomet.
Confrontation fol. 92. ibi
Prometer, daß in Sager
gemeinen Frauen Quant
in fol. 95. b. daß er die P
hemlich machen müßen u.
Ist Sager dem Prometer
SAGIO.
in Woher er seinen N
wird. Des isidor. l. 6.
Sagendo dicitur in
se hinc Überlegung geh
Gefen in. führt es von
Wort sagt, in Stadt, de
Sago garum, ist, wie dem